8°
J. Can. P.
906.-9

J. can. P.
906 g

Vermehrung

J. Can. P. 1193 m
J. can. P. 906 Z

Sammlung

sämmtlicher Gesetze und Verordnungen

über die

gegenseitigen Verhältnisse

der

Protestanten und Katholiken

im

Königreich Württemberg.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1845.

J. ca...
Samlung

Hand-Ausgaben
Württembergischer Gesetze
mit
ausführlichen Sachregistern
im Verlage
der **J. B. Metzler**'schen Buchhandlung
in Stuttgart.

In gleichem Groß-Oktavformate sind bei uns erschienen und in allen Württembergischen Buchhandlungen zu haben:

Hand-Ausgabe des Regierungs-Blattes für das Königreich Württemberg. Eine Sammlung sämmtlicher, in den Regierungsblättern vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen rc., mit erläuternden Anmerkungen. 1—5r Band, enthaltend die Jahrgänge 1806 bis 1842, 23 fl. Jahrgang 1843 Subscriptionspreis 1 fl. 24 kr.

Der Jahrgang 1844 ist unter der Presse und erscheint im Febr. 1845. Ebenso wird auch die Hand-Ausgabe künftiger Jahrgänge stets in den ersten Monaten des darauf folgenden Jahres zu billigen, der Bogenzahl entsprechenden Preisen geliefert werden. — Ein die Jahrgänge 1806 bis 1842 umfassendes Hauptregister ist im Drucke und wird zu billigem Preise im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Das Strafgesetzbuch, nebst einem ausführl. Sachregister, das **Einführungsgesetz** und das **Competenzgesetz**. gr. 8. geh. Auf Postpap. gr. 8. geh. 1 fl. 20 kr., auf Druckpap. geh. 54 kr.

Diese Ausgabe enthält zugleich Auszüge aus den von der Ständeversammlung hinsichtlich einzelner Punkte dieser Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen und aus dem ihr darauf zugegangenen Königl. Rescripte, so wie eine Vergleichung der Ziffern der Artikel in dem Gesetze und im Entwurfe desselben.

Strafgesetzbuch. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniß. gr. 8. geh. 20 kr.

Strafprozeß-Ordnung, nebst dem Einführungsgesetze vom 22. Juni 1843. Mit ausführl. Sachregister. gr. 8. geh. 36 kr.

Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober 1839, nebst der Ministerial-Verfügung über dessen Anwendung, und Gesetz über Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze vom 2. Oktober 1839. Mit ausführlichem Sachregister. gr. 8. geh. 18 kr.

Gesetz über die **privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen** vom 5. Septb. 1839, nebst dem Gesetzes-Entwurfe, den Motiven, Auszügen aus den ständischen Verhandlungen und einem ausführl. Sachregister, hersg. von **Dr. G. Knapp**. gr. 8. geh. 1 fl. 54 kr.

Gesetz über das **Notariatswesen**, nebst der Vollziehungs-Instruktion vom 14. Juni 1843 und den revidirten Vorschriften für **Pfleger** (Vormünder und Vermögens-Verwalter) vom 26. Juni 1843. Mit ausführlichem Sachregister. gr. 8. geh. 18 kr.

Vorschriften für **Pfleger** (Vormünder und Vermögens-Verwalter), nebst der diesfallsigen Verfügung des K. Justiz-Ministerium vom 26. Juni 1843. Mit ausführlichem Sachregister. gr. 8. geh. 6 kr., bei Partieen von 26—50 Exemplaren 5 kr., bei 51 bis 100 Exempl. 4 kr., bei mehr als 100 Ex. 3 kr.

Gesetz über die **Notariatssporteln**, nebst **Sporteltarif** vom 11. Juli 1842. Mit ausführlichem Sachregister. gr. 8. geh. 9 kr.

Sammlung der seit dem Jahr 1825 über das **Pfand-, Prioritäts- und Executionswesen** erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen, nebst erläuternden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. gr. 8. 1840. geh. 1 fl. 54 kr.

Sammlung

sämmtlicher Gesetze und Verordnungen

über die

gegenseitigen Verhältnisse

der

Protestanten und Katholiken

im

Königreich Württemberg.

In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae rei publicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum!

Instrum. pac. osnabrug. V. 1.

BIBLIOTHECA MONACENSIS

J. can. P. 1193 c/6

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1845.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die vorliegende Sammlung findet ihre Berechtigung in der Gegenwart, in welcher die confessionellen Berührungen so häufig geworden, und eine genaue Kenntniß der Rechtsverhältnisse beider Confessionen für die Einen durchaus nothwendig, für die Andern wenigstens nicht ohne Interesse ist, von welchem man freilich zur Zeit des religiösen — und confessionellen Indifferentismus keine Ahnung hatte. Zugleich mag auch diese Sammlung zur Erkenntniß des Mangelhaften und Lückenhaften in der betreffenden Gesetzgebung und damit zur Abhülfe das Ihrige beitragen.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§. 1.	Begriffsbestimmung. Nr. 1—3	1
§. 2.	Toleranz- und Paritätsgrundsätze. Nr. 4—20	1
§. 3.	Religions- und Kirchenrechte. Nr. 21—24	10
§. 4.	Bürgerliche Rechte. Nr. 25—27	12
§. 5.	Kirchliche Zutheilung. — Einpfarrung. Nr. 28—41	13
§. 6.	Religionseingriffe. Nr. 42—43	17
§. 7.	Administrirung der Sakramente. Nr. 44—59	18
	Taufe.	
	Von wem — und wo? Nr. 46–49	18
	Haustaufen. Nr. 50	19
	Taufpathen. Nr. 51	20
	Führung des Taufbuchs. Nr. 22—55	20
	Taufgebühren. Nr. 56—57	21
	Feier des h. Abendmahls. Nr. 58	21
	Sterbesakramente. Nr. 59	21
§. 8.	Confirmation. Nr. 60—62	21
§. 9.	Beseitigung der Ehehindernisse. Nr. 63—68	22
	Bei Civilpersonen. Nr. 63—67	22
	Beim Militär. Nr. 68	23
§. 10.	Proklamation. Nr. 69—74	24
	Von wem — und wo? Nr. 69	24
	Beim Militär. Nr. 70	25
	Vorherige Beseitigung aller Hindernisse. Nr. 71—72	25
	Dispensation von der dreimaligen Proklamation. Nr. 73	25
	Proklamationsgebühren. Nr. 74	26
§. 11.	Trauung. Nr. 75—90	26
	Erforderniß priesterlicher Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe. Nr. 75	26
	Von wem — und wo? Nr. 76—87	26
	Bei Civilpersonen. Nr. 76—84	26
	Beim Militär. Nr. 85—87	30
	Vorherige Beseitigung aller Hindernisse. Nr. 88	31
	Führung des Ehebuchs. Nr. 89	31
	Copulationsgebühren. Nr. 90	31
§. 12.	Ehezwistigkeiten. Nr. 91—94	31
	Bei Civilpersonen. Nr. 91—93	31
	Beim Militär. Nr. 94	33
§. 13.	Krankenbesuche. Nr. 95	33
§. 14.	Beerdigung. Nr. 96—103	33
	Cultus. Nr. 96—97	33
	Wo? Nr. 98—99	34
	Führung des Todtenbuchs. Nr. 100—102	34
	Beerdigungsgebühren. Nr. 103	35

Seite
§. 15. Funktion bei Verurtheilten. Nr. 104—106 35
Hinrichtung. Nr. 104 35
Reisekosten der Geistlichen. Nr. 105 35
Wahl des Geistlichen. Nr. 106 35
§. 16. Eidesleistung. Nr. 107—108 36
Vorbereitung auf den Eid. Nr. 107 36
Anwesenheit des Geistlichen bei Zeugeneiden. Nr. 108. . . . 36
§. 17. Stolgebühren. Nr. 109—113 36
§. 18. Rechtliche Verbindlichkeiten. Nr. 114—117 37
Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe. Nr. 114 . . 37
Bezug von Läutgarben. Nr. 115—117 38
§. 19. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Nr. 118—123. 41
§. 20. Religionswechsel. Nr. 124—134 47
§. 21. Führung der Kirchenbücher und des Familienregisters. Nr. 135—138. 50
§. 22. Fertigung der Bevölkerungsliste. Nr. 139 51
§. 23. Rangverhältniß der evang. und kath. Geistlichen. Nr. 140—144 . 51
§. 24. Schulwesen. Nr. 145—169 53
Aufnahme in die Schule. Nr. 145 53
Religionsunterricht in der Schule. Nr. 146—148 53
Religionsunterricht in der Kirche. Nr. 149 54
Ort des Schulbesuchs. Nr. 150—151 55
Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse. Nr. 152—153 56
Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confessionen bei Errichtung und Unterhaltung von Schulen. Nr. 154 56
Freiwillig errichtete Confessionsschulen. Nr. 155—157 . . . 56
Bestreitung der Kosten der Volksschulen. Nr. 158—160 . . . 57
Schulgeld. Nr. 161 58
Schulfonds. Nr. 162—165 58
Anstellung der Schullehrer. Nr. 166—167 59
Schulaufsicht. Nr. 168—169 59
§. 25. Kirchenleitung. Nr. 170—182 60
Kirchenkonvent. Nr. 170—171 60
Stiftungsrath. Nr. 172—174 62
Gemeinschaftliches Oberamt. Nr. 175—176 63
Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Nr. 177—178 . . 68
Geheimer Rath. Nr. 179—181 69
Confession des Landesherrn. Nr. 182 70
§. 26. Schluß 71

Abkürzungen.

A. J. Amtsinstruktion für die evang. Geistlichen.
Bisch. E. Bischöflicher Erlaß.
Bisch. Ver. Bischöfliche Verordnung.
C. E. Consistorialerlaß.
Churf. Ver. Churfürstliche Verordnung.
Ed. Edikt.
Feldpr. E. Feldpropsteierlaß.
G. R. Generalrescript.
G. S. R. Generalsynodalrescript.
Ges. Gesetz.
Jkr. Reg. E. Jaxtkreisregierungserlaß.
Jz. M. Justizministerium.
K. Dekr. Königliches Dekret.
K. Eheger. E. Königlicher Ehegerichtserlaß.
K. Geh. R. Königlicher Geheimer Rath.
K. R. E. Kirchenrathserlaß.
K. Ver. Königliche Verordnung.
M. E. Ministerialerlaß.
M. Verf. Ministerialverfügung.
Ob. Reg. E. Oberregierungserlaß.
Ob. Trib. E. Obertribunalerlaß.
Prot. Extr. d. Ob. Reg. Protokollextrakt der Oberregierung.
R. Rescript.
Rel. Ed. Religionsedikt.
S. C. E. Specialkonsistorialerlaß.
S. E. Synodalerlaß.
Sp. R. Specialrescript.
Verf. Urk. Verfassungsurkunde.
Verf. Entw. Verfassungsentwurf.

§. 1. Begriffsbestimmung.

1) Rel. Ed. 14. Febr. 1803. III. 1. Diejenigen, der herrschenden Confession des Orts nicht zugethanen Unterthanen, welche sich zu einer der drei christlichen Religionspartheien *) bekennen, und noch keine besondere kirchliche Gemeinde bilden können, werden Dissentirende genannt.

2) K. Ver. 12. Sept. 1818. I. Dissentirende sind diejenigen, welche an irgend einem Orte des Königreichs neben den der herrschenden Ortsconfession zugethanen Einwohnern sich befinden, einer andern christlichen (evangelischen oder katholischen) Confession zugethan sind, und an ihrem Wohnort selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden können.

3) Bisch. E. 19. Febr. 1833: Dissentirende sind die zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner.

§. 2. Toleranz- und Paritätsgrundsätze.

4) Rel. Ed. 14. Febr. 1803. Unserer Aufmerksamkeit auf das Wohl der uns zugefallenen Entschädigungslande haben diejenigen Gesetze nicht entgehen können, welche in mehreren derselben die Aufnahme anderer christlichen Religionsverwandten, welche nicht dem herrschenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, gleichwohl aber zu einer der drei in dem h. römischen Reich gesetzlich aufgenommenen christlichen Religionspartheien gehören, — entweder gänzlich untersagt, oder wenigstens auf verschiedene drückende Weise beschränkt hatten. Durch tägliche Erfahrung überzeugt, wie schädlich dieses auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand unserer Unterthanen wirke, halten wir es für eine unserer ersten Regentensorgen, den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz in unseren neuen Landen zu verbreiten und die Grundsätze in dieser Hinsicht festzusetzen, nach welchen wir in Zukunft sämmtliche christliche Religionsverwandte von obgedachten drei Glaubensbekenntnissen in unsern neuen Landen behandelt wissen wollen. Wir haben zwar schon bei mehreren Gelegenheiten der bisherigen Religionsübung an jedem Ort ihre Fortdauer und unsern höchsten Schutz zugesagt, wollen aber auch hier diese Zusage wiederholen und

*) Hierunter ist die lutherische, reformirte und katholische Religionsparthei — nicht die protestantische, katholische und griechische zu verstehen.

unsern festen Willen dahin zu erkennen geben, daß sämmtlichen unsern Entschädigungslanden ihre bisherige Religionsübung verbleiben solle. — Wir versehen uns zu den gesammten Einwohnern und Unterthanen in unsern neuen Landen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser unserer höchsten Verordnung nicht mißkennen, durch brüderliches Benehmen gegen ihre, auch einer verschiedenen Confession zugethanen Mitbürger unsern höchsten Absichten entgegenkommen, und uns nie veranlassen werden, gegen sie, als Störer oder Verächter irgend eines Gottesdienstes, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Zu den in unsern neuen Landen aufgestellten Geistlichen, von welchem christlichen Bekenntnisse sie auch sein mögen, hegen wir das Zutrauen, sie werden ihre Privat- und öffentlichen Vorträge auf Duldung und wechselseitige Achtung und Liebe richten, und uns einen Beweis davon geben, daß sie den Geist der Religion, deren Lehrer sie sind, zu würdigen wissen.

Von unsern sämmtlichen Landesstellen und Beamten aber erwarten wir zuverlässigst, daß sie nicht nur diese Verordnung in allen ihren Theilen selbst befolgen, sondern auch jeder Uebertretung derselben, so wie jeder Kränkung irgend einer Religionsconfession — sie mag durch Worte, Schriften oder Handlungen geschehen — mit gebührendem Ernst und Nachdruck zu begegnen sich bestreben werden.

Anm. Bisch. Ver. 10. März 1803: Es wird darin die volle Uebereinstimmung mit dem im Rel. Ed. 14. Feb. 1803 ausgesprochenen Grundsätzen verkündet und der Geistlichkeit der Auftrag ertheilt, den Geist der darin anempfohlenen Duldung unter dem Volke bei jeder Gelegenheit mit bescheidener Klugheit zu verbreiten, und Mißverständnissen durch zweckmäßige Erläuterung zu begegnen.

5) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. Unsere Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religionspartheien sie auch gehören, sichern wir freie und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang unseres Königreichs unter den dem Geist des wahren Christenthums entsprechenden Bestimmungen zu.*) Alle diese Verfügungen wollen wir hiermit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, daß sie für alle Theile unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst stattgehabt haben möge, sowohl bei dem Civil als Militär, ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als gesetzliche Norm gelten solle.

---

*) Vergl. Religions- und Kirchenrechte — bürgerliche Rechte — Taufe — Confirmation — Proklamation — Trauung — Beerdigung.

6) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Gewissens- und Denkfreiheit. *)

§. 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreich ungestörte Gewissensfreiheit.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

---

7) A. J. 21. Novbr. 1804. §. 4. Der christliche Religionslehrer lasse sich ein kluges Benehmen gegen fremde Religionsverwandte empfohlen sein, äußere in seinen öffentlichen Vorträgen sowohl, als in seinem Privatleben einen edlen Geist der Duldung gegen Andersdenkende, durch landesherrliche Verordnungen geduldete Religionsverwandte, besonders in Glaubenssachen, und suche, seine Gemeinde zu gleichen Gesinnungen zu stimmen.

8) A. J. 9. Juni 1809. XIV. Der Prediger beweise, dem Geist des Christenthums gemäß, Wohlwollen gegen Jedermann, Toleranz gegen fremde Religionsverwandte und Andersdenkende in Glaubenssachen.

9) A. J. 20. Febr. 1827. §. 15. Gegen andere Religionspartheien, besonders gegen fremde Religionsverwandte, die im nämlichen Ort leben, oder in amtlicher Berührung mit dem Geistlichen stehen, beweise der Geistliche, ohne seiner Kirche und ihren Rechten etwas zu vergeben, aber auch ohne sich eine Verletzung fremder Rechte oder eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu erlauben, Achtung, Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit, um seinem Stande und Glaubensbekenntnisse Ehre zu machen.

---

10) Churf. Ver. 23. Juni 1805. 3. Wir verordnen, daß jährlich am 25. Juni, als dem Tage der Uebergabe der augsburgischen Confession, wenn er auf einen Sonntag fällt, und wenn dieses nicht der Fall ist, Sonntags darauf die Vorrede der augsburgischen Confession in den Kirchen verlesen, und das Andenken an die wohlthätigen Folgen der Reformation durch eine zweckmäßige Predigt unterhalten werden soll: wobei aber alles, was dem Geist der evangelischen Toleranz im Geringsten zuwiderläuft, sorgfältig zu vermeiden ist.

11) K. Ver. 1. Sept. 1817. betr. die Secularfeier des Reformationsfestes auf 31. Oktbr. 1817. Wie man übrigens bei dieser Anordnung zu denjenigen, die einem andern Religionsbekenntnisse angehören, das Zu-

*) Verf. Entw. 3. März 1817. §. 52: kein Staatsbürger darf in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden.

trauen hat, daß sie aus Achtung für das, was dem evang. Religionstheile heilig und wichtig ist, keine Störung derselben in der bevorstehenden Festfeier und keine, den Religions- und bürgerlichen Verhältnissen und Vorschriften zuwiderlaufende Aeußerungen sich erlauben werden; so wird hinwiederum von den evangelischen Glaubensgenossen jedes Standes erwartet, daß sie die angeordnete Reformationsfeier auf keine Weise zu möglicher Erbitterung und Reizung Andersdenkender mißbrauchen, sondern vielmehr von dem evangelischen Geist der Liebe und des Friedens geleitet, alle gehörige Mäßigung und Bescheidenheit beweisen, und hierin der Humanität des Zeitalters sowohl, als den Gesetzen der Religion und der bestehenden politischen Verfassung Folge leisten werden. Die geistlichen und weltlichen Orts- und Oberamtsvorsteher werden es sich zur Angelegenheit machen, hiezu durch ihr Beispiel und Ansehen, wie durch schickliche Belehrungen mitzuwirken und jeden anstößigen Auftritten zu begegnen.

12) C. E. 22. Sept. 1818. Treu in Erfüllung aller Pflichten gegen die Gemeine und seine Glaubensgenossen erfüllt der evangelische Geistliche eben so gewissenhaft die Pflichten auch gegen die Glieder anderer Kirchengemeinschaften; er schont ihre Ueberzeugung, achtet ihre äußeren Anstalten, kommt ihnen bei jeder Veranlassung mit Vertrauen, Wohlwollen und christlicher Liebe entgegen, und eben diese Gesinnungen, die ihn beleben, erweckt und unterhält er auch in seiner Gemeinde.

13) G. S. R. 17. Decbr. 1822. II. Es versteht sich von selbst, daß die Belehrung über den Zweck und die Bedeutung des Reformationsfestes, welches in jedem Jahre gefeiert wird, überall und besonders an solchen Orten, in welchen sich katholische Gemeinden oder einzelne katholische Confessionsverwandte befinden, mit der Schonung und Duldsamkeit gegen die katholische Kirche, welche den evangelischen Geistlichen bei der Feier des Reformationsjubelfestes empfohlen worden (K. Ver. 1. Sept. 1817, Nr. 11.), geschehen müsse.

14) S. E. 11. Decbr. 1829. Da im folgenden Jahr 1830 das 300jährige Gedächtnißfest des augsburgischen Glaubensbekenntnisses am 25. Juni wiederkehrt, so soll nach dem Vorgang von 1730 am darauffolgenden Sonntag das auf dieses Bekenntniß sich beziehende jährliche Reformationsfest mit größerer Feierlichkeit begangen werden.

7. Uebrigens ist bei dieser Feier Alles sorgfältig zu vermeiden, was Andersdenkende zur Erbitterung reizen könnte, und daher auch christliche Duldsamkeit allen Gemeinden zu empfehlen.

15) C. E. 25. Juni 1844. Die eigenthümlichen und, wie nicht zu verkennen ist, sehr schwierigen Verhältnisse, welche seit nicht langer Zeit in der christlichen Kirche ebenso zwischen den zwei Hauptbekenntnissen des Abendlandes wie zwischen dem römischen und griechischen Theile der katholischen Welt eingetreten sind und in der ersteren Hinsicht auch die bisher so friedlichen Grenzen unserer Heimath nicht unberührt gelassen haben, geben dem evangelischen Consistorium, mit höchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs, Veranlassung, an dem heutigen gedächtnißreichen Tage ein Wort des Vertrauens und der Ermahnung an alle, welche mit ihm zum Dienste der evangelischen Kirche dieses Landes berufen sind, zu richten.

Bei den mancherlei Gegensätzen, die jetzt leider in so vielen Gegenden, woselbst Evangelische unter einer katholischen oder Katholische unter evangelischer Bevölkerung wohnen, mehr oder weniger sich hervordrängen, muß unser erstes Anliegen sein, den Geist confessioneller Mißachtung und Zwietracht von unsern Gemeinden allenthalben ferne zu halten. Es ist Solches auch ganz gemäß der Lehre und Absicht des Herrn, auf dessen heiligem Evangelium als dem Worte der Wahrheit und des Friedens unser Glaube steht, und wir haben jede Störung eines ruhigen Beisammenwohnens der Angehörigen beider Bekenntnisse und jede Forderung, die Freiheiten und Rechte der einen Confession denen der andern unterzuordnen und nachzustellen, nicht blos als eine Verletzung der nach langem Streit und großem Blutvergießen beschworenen Friedensschlüsse, sowie der jüngsten Grundgesetze der deutschen Nation und unserer eigenen Landesverfassung, worauf zugleich jede gerechte Hoffnung für die Zukunft des Vaterlandes ruht, sondern als eine Verleugnung der klarsten Lehren und Gebote des göttlichen Wortes und als ein durchaus unchristliches und unseliges Beginnen, wodurch die Ruhe der Staaten und das Wohl der Völker ebenso im Großen untergraben wie im Kleinen die Eintracht des Familienlebens gefährdet wird, anzusehen und zu verabscheuen. In solchen Zeitläuften ist freilich die Versuchung groß, Unrecht mit Unrecht, namentlich Scheltwort mit Scheltwort zu vergelten. Aber diese Zeiten sind uns nicht zum Fall, sondern zur Bewährung bestimmt, und es erhöht sich für uns eine gedoppelte Pflicht: einmal, dahin zu wirken, daß unsere Gemeinden ihres Glaubens deutlich bewußt und standhaft froh seyen; und sodann, Sorge zu tragen, daß wir und die Unsrigen nicht aufhören, das Evangelium des Friedens zu treiben auch Solchen gegenüber, welche das Gebot des Friedens vergessen.

Zu dem Ersteren gehört, daß in der Predigt und im Jugendunterrichte

die Hauptstücke des evangelischen Bekenntnisses, als: von der heiligen Schrift als der allein sichern und vollständigen Erkenntnißquelle unsers Heils, von der Rechtfertigung aus dem Glauben an Jesum Christum, von dem allgemeinen christlichen Priesterthum und von den beiden Sakramenten des Neuen Testaments, klar und faßlich vorgetragen und mit den unzweideutigen Aussprüchen des göttlichen Wortes gründlich erwiesen; daß namentlich in der Confirmanden-Vorbereitung, und wo es einen christlichen Unterricht für die erwachsene Jugend gibt, auch hier an gehöriger Stelle auf die vornehmsten Unterscheidungslehrer der christlichen Confessionen die geeignete Rücksicht genommen und der apostolische Charakter des evangelischen Glaubens, insonderheit die Schriftmäßigkeit der evangelischen Abendmahlslehre, geltend gemacht werde, damit die Genossen unseres Glaubens — gegenüber den, mündlich und gedruckt umlaufenden Verdächtigungen und Verunglimpfungen ihrer Lehre, und den verschiedenartigen, wenn auch wohlgemeinten Versuchen, sie vom evangelischen Bekenntniß abwendig zu machen — ebenso geschickt seyen als bereit, den Grund unsrer Hoffnung und Ueberzeugung mit Freudigkeit zu verantworten.

Auf der andern Seite ist es aber unerläßlich, solche Belehrungen stets mit Anerkennung des gemeinsam christlichen Inhaltes auch derjenigen Confession, von welcher wir immerhin in sehr wichtigen Stücken abweichen müssen, zu ertheilen; Angriffe, die gegen den Werth und das Recht unsers Bekenntnisses gemacht werden, mit Ruhe und ohne Bitterkeit zurückzuweisen, in Allem aber sich einer leidenschaftlichen Vertheidigung der eigenen Kirche durch gehässige Schilderung der Lehren und Gebräuche der anderen Confession oder durch persönliche Anspielungen und Ausfälle auf unduldsame Mitglieder derselben zu enthalten. Vielmehr soll der Eifer für die Wahrheit überall durch Besonnenheit geleitet und durch Liebe geheiligt seyn. So gebühret es dem Amte, das die Versöhnung prediget (2. Cor. 5, 18.) Dadurch wird sich die inwendige Herrlichkeit unsrer Kirche und die göttliche Kraft unsers Glaubens am besten offenbaren, und sind unsre Gemeinden des Schutzes werth, den wir alsdann von der Obrigkeit zu erwarten aus göttlichem und menschlichem Gesetz eine Berechtigung haben.

Je wichtiger jede dieser Aufgaben an sich, und je schwieriger überhaupt und in besonderen Verhältnissen die gehörige Verbindung von Eifer und Vorsicht, Kraft und Milde ist, um desto mehr müssen die Vorsteher der Gemeinde, der Geistliche und die übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents, mit gutem Beispiele der Festigkeit in dem einen, der Duldsamkeit in dem

anderen Stücke, voranleuchten, und muß vor Allem die Predigt und das beichtväterliche Bezeigen Jedem den Grund und Maßstab darbieten für das Bekenntniß der eigenen, und für die Beurtheilung fremder Ueberzeugung. Dazu ist uns aber nächst dem Worte unsers Herrn und den Schriften seiner Apostel kein schöneres Muster vorgestellt, als das vor 314 Jahren abgelegte glorreiche Bekenntniß unsrer Vorfahren, zu dessen großen Vorzügen ja gerade die Vereinigung einer leidenschaftlosen Abwehr dessen, was dem evangelischen Glauben unangemessen erscheint, mit einem entschiedenen Festhalten und Aussprechen der erkannten Wahrheit gerechnet wird. Möge dieses Vorbild, wie man in allen Jahrhunderten mit der evangelischen Predigt weislich verfahren soll, zunächst bei der bevorstehenden Erinnerungsfeier der Reformation und ihrer von Gott erkorenen Rüstzeuge überall, und ganz besonders in den paritätischen Orten, fleißige Nachahmung finden, auf daß wir den Ruhm behalten müssen, unsre Lindigkeit kund seyn zu lassen allen Menschen (Phil. 4, 5.); daß die unsrer Leitung Anvertrauten klar und gewiß mit erleuchteten Augen des Verständnisses (Ephes. 1, 18) und in der Stunde der Anfechtung fest und unbeweglich (1. Cor. 15, 58) erfunden werden, und unsere Gemeinden, als erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, (Ephes. 2, 20) so wenig von den Wellen kirchlichen Haders, als von dem Winde gelehrter Meinungen erschreckt oder wankend gemacht, des Tages harren dürfen, da der Herr auch zu diesem Sturme sprechen wird: Bis hieher und nicht weiter! (Hiob 38, 11.) Denn Seine Verheißungen (Joh. 10, 16. Matth. 5, 5. 9. 24, 13.) sind Ja und Amen. Darum bitten wir Euch in Seinem Namen und ermahnen durch Euch, daß Niemand von den Unsrigen es an der Treue und Sanftmuth fehlen lasse, wodurch sie am Ende mögen in Erfüllung gehen.

Gott aber der Hoffnung erfülle Euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, daß Ihr völlige Hoffnung habet durch die Kraft des heiligen Geistes! (Röm. 15, 13.)

---

16) K. Ver. 10. Sept. 1808. §. 11: Es wird allen Schullehrern und Pfarrern strenge untersagt, bei dem öffentlichen Unterricht oder bei Leseübungen aus verschiedenen Büchern, wo Kinder anderer Confessionen zugegen, oder auch nicht zugegen sind, etwas Anzügliches, Beleidigendes, oder wie immer gegen die christliche Duldsamkeit Anstößiges, in Beziehung auf jene Confessionen, es mag die Personen ihrer Lehrer, ihren Kult, oder was immer für kirchliche Gegenstände betreffen, einfließen zu lassen; vielmehr sollen

sie sich es angelegen sein lassen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menschen, ohne Unterschied der Confession oder der Religion einzuflößen, und in diesen Stücken ihnen durch ein musterhaftes Betragen selbst zum Beispiel zu werden.

17) K. R. E. 16. Oktbr. 1828. 7. Alle Kränkungen und Beleidigungen Andersdenkender, es sei in Wort oder That, sind der echten Religiösität zuwider. Sie sollen von dem Lehrer sorgfältig verhütet, und im vorkommenden Fall nachdrücklich und unparteiisch bestraft werden.

---

18) K. Dekr. 11. März 1809. In Angelegenheiten der Religionsübung, welche sehr leicht mit wirklichen Glaubenssachen bei dem Volke vermengt werden können, empfehlen Vernunft und Erfahrung der Regierung oder ihren Stellvertretern, mit Schonung und Nachsicht gegen Schwache, auch selbst solche, die durch Bigottismus irre geleitet werden, zu Werke zu gehen, nie aber durch positive und scharfe Verordnungen einen Kampf zwischen der Staatsgewalt und der innern, wenn auch irgend vermeintlichen Ueberzeugung, herbeizuführen. Es ist besser, einige übertriebene, selbst abergläubische Gewohnheiten bestehen zu lassen, so lange sie nicht offenbar dem Staate nachtheilig sind, als — besonders wenn der Regent einem andern Glaubensbekenntniß zugethan ist, als seine Unterthanen — durch vorschnelle Aufklärungsbetriebsamkeit die Meinung hervorzubringen, daß er seine höchste Gewalt gebrauche, oder gebrauchen lasse, um nach und nach den ererbten Glauben oder die hergebrachten gottesdienstlichen Uebungen zu untergraben. R. R. ist auf eine gelinde apostolische, und dem Geist der Religion allein anständige Weise über diejenigen Gegenstände zu belehren, wo er im Irrthum zu sein scheint. Alle Einführung deutscher Gebete, Gesänge oder Psalmen soll auf so lange bestimmt unterbleiben, bis die bald zu erwartende neue Hierarchie in den königl. Staaten statthaben wird, wo es alsdann jedem Bischof, als Hirten seiner Gemeinde, Pflicht sein wird, unter Aufsicht und Mitwirkung der Regierung diejenigen Verbesserungen einzuführen, die er dem Wohl der Seelen seines Kirchensprengels für angemessen halten wird.

19) G. R. 24. März 1809, die Religionsübung der kath. Unterthanen im Königreiche betreffend.

Wir haben durch das unterm 15. Okt. 1806 erlassene Religionsedikt Unsern Königl. katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religionsübung zugesichert.

Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unsern in jenem Edikte so

bestimmt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgend eine Art entgegengewirkt, oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen die Gewissen Unserer treuen katholischen Unterthanen anstoßen könnten, und mit dem von Uns festgestellten Grundsatze eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unsern königl. Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir Uns bewogen, Unsern sämmtlichen kön. Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen.

Insbesondere verordnen Wir, daß zwar die schon bestimmt aufgehobenen kirchlichen Feiertage auch künftig als aufgehoben anzusehen seyen: hingegen soll in Ansehung der angeordneten Uebung des Gottesdienstes, der übrigen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten, wie der Vesper u. s. w. an den noch gesetzlich bestehenden Feiertagen, jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde, um so mehr unterbleiben, als die bevorstehende Einrichtung einer neuen Hierarchie für die kath. Kirche Unsers Reichs solche Einrichtungen herbeiführen wird, welche allein Unserer allerhöchsten Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu befördern, entsprechen können.

20) Strafgesetzbuch 1. März 1839.

Art. 192. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staat anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Art. 284. Die Ehrenkränkung ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahr zu strafen, im Falle solche unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird:

2. wenn sie gegen eine religiöse Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise gerichtet war;

3. wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Ort, bei einer feierlichen Gelegenheit oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen).

Art. 447. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorzubringen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 192. 184.) in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfall, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 448. Wenn sich ein Geistlicher in Predigten oder andern öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig macht, so kann, neben der an sich verwirkten Strafe (Art. 283 bis 287), in besonders schweren Fällen, oder bei wiederholten Rückfällen, Dienstentlassung erkannt werden.

Anm. 1. R. 14. Febr. 1731. Serenissimus wollen der Katholiken ungleiches Beginnen wegen des neu eingeführten papistischen Grußes: Gelobt sei Jesus Christus! mit der Antwort darauf: in Ewigkeit Amen! wenn solches fürderhin attentirt werden sollte, ad comitia gebracht, und von diesseitiger Gesandtschaft mit den Evangelischen zu Regensburg communicirt und deren Meinungen wegen nöthiger Vorkehrungen begehrt, den Beamten aber per generale aufgegeben wissen, daß diejenigen Katholiken, welche von den der protestantischen Religion zugethanen Unterthanen den quäst. Gegengruß zwangsweise erfordern, oder aber dabei sogar auf Insolentien und Thätlichkeiten fallen möchten, auf jedesmaligen Betretungsfall in Arrest genommen, und desfalls berichtet werden soll.

2. Instrukt. f. d. evang. Feldpred. Württ. 1793. §. 24. So wenig der Feldprediger von einem andern Regimente, oder von andern Religionsverwandten Eingriffe in seine Kirchenrechte oder Zumuthungen wider die Grundsätze der evang. Religion weder gegen sich oder gegen seine Zuhörer leiden soll; eben so wenig soll er sich unterstehen, bei einem fremden Regiment ohne Erlaubniß der Regimentscommandanten, oder in dem Hauptquartier einer kaiserlichen oder Reichsarmee ohne Vorwissen des dem Hauptquartier in ecclesiasticis vorgesetzten patris generalis irgend einen cultum oder actum ministralem, eine Taufe oder Kommunion, einen Kranken- oder Arrestantenbesuch vorzunehmen. §. 18. Steht das evangelische Regiment in katholischen Landen, so soll der Feldprediger nichts fordern, was die Landeseinwohner in ihren eigenen gottesdienstlichen Dingen und Verrichtungen stören kann, mithin ihre Kirchen nicht einnehmen, die Todten ohne Ersuchen nicht auf ihre Kirchhöfe legen, auch den Stabsoffiziers anrathen, wenn das Regiment in katholischen Städten und Festungen liegt, die Exekution der Malefikanten außerhalb der Mauern vorzunehmen. §. 21. Bei einem paritätischen Regiment verträgt sich der evangelische mit dem katholischen Feldprediger, und macht keine Einwendung, wenn dieser etwa, im Fall er krank oder abwesend ist, von fremden Feldkaplanen oder anderen Priestern seine Officialien versehen, seine katholischen Kranken oder auch Arrestanten besuchen, auch diese zur Hinrichtung begleiten läßt.

§. 3. Religions- und Kirchenrechte.

21) Rel. Ed. 14. Febr. 1803. Jeder christlichen Confession soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, so weit solches keiner Säcularisation unterworfen ist, so wie ihres Schulfonds, nach der Vorschrift der Reichsgesetze, verbleiben. Was

III. die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so ertheilen wir

1. denjenigen, der herrschenden Confession des Orts nicht zugethanen Unterthanen, welche sich zu einer der drei christlichen Religionspartien bekennen, und noch keine besondere kirchliche Gemeinde bilden können, das Recht der ausgedehnteren Hausandacht, wonach sie entweder ihre Religion in der Nachbarschaft frei ausüben, oder einen Geistlichen ihrer Confession zu

ihrer Erbauung berufen, auch ihre Kinder durch Privatlehrer ihrer Religion unterrichten lassen können. Bei höchster Ungnade und schwerer Strafe soll ihnen nichts zugemuthet werden, was ihrem Gewissen zuwider wäre, ihre Hausandacht geschützt, und sie den Mitgliedern der Ortspfarrei, zu welcher sie gezählt sind, ganz gleich behandelt werden.

2. Sollten aber die Mitglieder einer solchen Confession sowohl in Rücksicht ihrer Zahl, als ihres Vermögens eine eigene Kirchengemeinde zu bilden im Stande sein, so ertheilen wir hiemit zu Voraus die höchste Versicherung, daß wir ihnen, auf ihr unterthäniges Ansuchen, die öffentliche Religionsübung und mit derselben alles dasjenige gestatten werden, was zum Wesentlichen ihres Gottesdienstes erforderlich ist, wollen uns aber die nähere Bestimmung der ihnen zu überlassenden Rechte, sowie der Ausübung unserer landesherrlichen Oberaufsicht auf jeden einzelnen Fall vorbehalten haben.

22) Rel. Ed. 15. Okt. 1806. I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protest., oder zur kath. Confession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern K. Schutz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder christlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung, und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schulfonds zu.

II. Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur eine Religionsübung statt fand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können; so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freie Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, daß ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils eindringe.

III. Können die von der herrschenden Confession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden; so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Kultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zu sich zu berufen. (Vergl. Religionsunterricht, Sakramente u. s. w.)

23) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 70. Jeder der drei im Königreiche be-

stehenden christlichen Confessionen wird der volle Genuß ihrer Kirchen-Schul- und Armenfonds zugesichert.

24) K. Ver. 30. Januar 1830. §. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchen-Gemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche früher in keinem Diöcesanverbande gestanden waren. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer (der oberrheinischen Kirchenprovinz) irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

Anm. Instrukt. für die württ. evang. Feldprediger 1793. §. 16. Unter einem kathol. Stande darf der evangelische Feldprediger sich keine weiteren Kirchenrechte anmaßen, als dem Regiment entweder durch eine besondere Kapitulation eingeräumt worden, oder dasselbe nach der in den Reichsgesetzen gegründeten Religions- und Gewissensfreiheit fordern kann.

§. 19. Den Katholiken unter einem ganz evangelischen Regiment wird nicht verwehrt, anderswo des Gottesdienstes zu pflegen.

§. 22. Wenn das Regiment in kaiserliche Dienste oder an eine andere katholische Macht überlassen ist, so kann es, wenn es schon für sich evangelisch ist, keinen Anspruch auf die jurisdictionem ecclesiasticam machen, und hat mithin der Feldprediger nur zu wachen, daß er und seine Gemeinde in denjenigen Stücken, welche entweder die besondere Kapitulation, oder doch die in dem h. römischen Reich festgesetzte Religions- und Gewissensfreiheit oder die Observanz mit sich bringt, nicht gekränkt werde.

§. 4. Bürgerliche Rechte.

25) Rel. Ed. 14. Febr. 1803. Keinem christlichen Confessionsverwandten kann die Aufnahme und der Aufenthalt in unsern neuen Landen erschwert oder verweigert werden.

I. Bei der Besetzung der herrschaftlichen Aemter werden wir nie auf den Unterschied dieser verschiedenen christlichen Confessionen Rücksicht nehmen, sondern unsere Wahl um so mehr nur durch die Fähigkeit und Verdienste leiten lassen, als wir unseren neuen Unterthanen, welche zu verschiedenen Confessionen gehören, mit gleicher Huld und Gnade beigethan sind.

II. Jeder, der einer der drei christlichen Confessionen zugethan ist, darf — in so fern er die übrigen gesetzlichen Erforderniße in sich vereinigt — die Aufnahme in das volle Bürgerrecht jedes Orts, mit alleinigem Ausschlusse der Municipalämter, erwarten; den Landesstellen, Beamten und Magistraten ist zur besondern Pflicht gemacht, ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keine Religionsparteilichkeit hierin stattfinde.

26) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. IV. Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubensconfessionen keine Rücksicht genommen*), und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden.

V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schließt in Zukunft die K. Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drei christlichen Glaubensconfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereinigt, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

27) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. §. 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreich ungestörte Gewissensfreiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Gluubensbekenntnisse. (Vergl. hiezu das Ges. 25. April 1828, betr. die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.)

§. 5. Kirchliche Zutheilung.
(Einpfarrung.)

28) Rel. Ed. 15. Okt. 1806. III. Es werden die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet. (Abgeändert durch k. Ver. 12. Sept. 1818. I.)

29) K. R. E. 29. Juli 1815. Das Dekanat hat innerhalb 6 Wochen zu berichten, in welchen Orten oder Höfen des Landkapitelbezirks Katholiken zu einer protestantischen, oder Protestanten zu einer katholischen Pfarrei eingepfarrt seyen. Hierunter sind nur ansäßige Bürger und Beisassen verstanden, nicht aber Bedienstete vom Civil- und Militärstand, Dienstboten, Handwerkspursche, die nur zufälligen Aufenthalt im Ort haben. Bei der Frage, wohin ein Ort, Hof oder eine Familie eingepfarrt sey, kommt es darauf an, welcher Pfarrer die Pfarrechte besitze, die Pfarrbücher zu führen, und sammt dem Meßner die Stolgebühren, selbst alsdann, wenn er die Handlung nicht verrichtet, auch etwa nur Rekognitionsgelder, zu fordern habe.

*) Durch k. Dekr. 9. Febr. 1808. wird dasselbe noch einmal aufs Bestimmteste ausgesprochen mit Rücksicht auf die in manchen paritätischen Orten nach der Confession sich richtende Besetzung mancher Kommunaldienste.

Mit diesem Pfarrverband ist es nach Maßgabe des Rel. Ed. 15. Okt. 1806. III. vereinbarlich, daß die Parochianen der andern Confession eine benachbarte Kirche und Schule ihrer Confession besuchen, und die Pfarrhandlungen von einem Geistlichen ihrer Confession vornehmen lassen, auch hiefür denselben sammt dessen Kirchendiener belohnen, was gemeiniglich durch den Namen: Adoptiv- oder Charitativfilialisten bezeichnet wird.

30) K. Ver. 12. Sept. 1818. I. Die Dissentirenden sollen, es mögen deren mehrere oder wenigere sein, sie mögen sich beständig oder nur temporär an einem Orte aufhalten, in den nächstgelegenen Ort ihrer Confession, die Entfernung sei, welche sie wolle, dergestalt eingepfarrt werden, daß sie in kirchlicher Beziehung eine Filialgemeinde des letztern Orts bilden.

IX. Sämmtliche protestantische und katholische Dekane haben innerhalb 6 Wochen, jene an das E. C., diese an den K. R., zu berichten —

1. ob in ihren Diözesen sich Orte finden, worin evangelische und katholische Einwohner vermischt sind;

2. wenn sich solche finden, sind dieselben namentlich anzugeben und ist bei jedem besonders zu bemerken:

a. wie groß die Anzahl der Evangelischen und der Katholischen nach Familien und Köpfen sei;

b. ob und wohin, und unter welchen Bestimmungen die Dissentirenden bisher schon an einem Ort ihrer Confession eingepfarrt gewesen;

c. welches, wenn dieses nicht der Fall gewesen, der nächste Ort ihrer Confession sei, wohin sie eingepfarrt werden könnten, — und

d. wie viele Kinder von Dissentienten die Schule des Wohnorts oder die der Parochie besuchen werden.

31) C. C. 8. Januar 1819. Die Dekane haben dafür zu sorgen, daß in Beziehung auf Evangelische, welche im Umkreise oder in der Nähe ihrer Diözesen an katholischen Orten wohnen, diese Verordnung ohne Weiteres in Gang gebracht, mithin dieselben der nächsten evangelischen Parochie, welcher sie nach den Anträgen der Dekane zuzutheilen sind, wirklich zugetheilt werden, und ausschließend an diese die Stolgebühren bezahlen.

32) K. R. C. 30. Januar 1819. In der Mehrzahl der von den Dekanaten zu Folge der K. Ver. 12. Sept. 1818 erstatteten Berichte hat man die Angabe, um welche es sich hier vorzüglich handelt, vermißt, ob nämlich Katholiken in evangelischen Orten wohnen? Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird dem Dekanat aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die erwähnte Verordnung bei denjenigen Katholiken, welche in protestantischen

Orten dermal oder künftig wohnen, ohne weiteres in Ausführung gebracht, mithin dieselben der nächsten katholischen Pfarrei wirklich und für je und allezeit zugetheilt werden, auch ausschließend an die betreffende katholische Pfarrei die Stolgebühren bezahlen; wobei es sich von selbst versteht, daß über besondere Anstände vorher weiter zu berichten und Entschließung abzuwarten ist.

33) C. E. 7. Januar 1823. Man sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Normalver. 12. Sept. 1818., die Parochialverhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, betr., sämmtlichen Generalsuperintendenten aufzugeben, daß dieselben bei den künftig ihnen zukommenden Relationen, wie auch bei ihren eigenen Visitationen, es zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, ob diese Verordnung in Beziehung auf die evangelischen an katholischen Orten wohnenden Einwohner, welche keine eigene Gemeinde bilden, beobachtet werde, und derselben gemäß die nöthigen Einrichtungen getroffen und im Gange seyen, wo sodann, insofern dies nicht der Fall wäre, bei der nächsten Synode das Nöthige vorzutragen wäre.

34) K. R. E. 8. Juli 1823. Die Pfründbeschreibungen betr. A. Verhältnisse der Pfarrei. II. Pfarrsprengel. Ferner sind aufzunehmen alle Orte und Höfe, deren katholische Einwohner nach der K. Ver. 12. Sept 1818 hieher pfarren; die umliegenden nächsten katholischen und evangelischen Pfarrsitze sammt allen dazwischen liegenden Filialien derselben, namentlich auch diejenigen, deren Einpfarrung hieher in Vorschlag kommt.

35) K. R. E. 2. März 1824. Aus dem neuesten Staatshandbuch hat man mißfällig ersehen, daß nach der K. Ver. 12. Sept. 1818 noch nicht sämmtliche Katholiken, die in protestantischen Pfarrorten oder Filialien wohnen, zu einer kath. Pfarrei eingepfarrt seyen. Es ist dieses ein Beweis der Nachlässigkeit bei dem Vollzug des Erk. 30. Januar 1819 (Nr. 32.). Indem das Dekanat hierauf wiederholt aufmerksam gemacht wird, hat es unverzüglich, erforderlichen Falls unter Communication mit den angränzenden katholischen Dekanatämtern, die umliegenden protestantischen Orte und Höfe auszuscheiden, und die betreffenden der nächst gelegenen katholischen Pfarrei für die darin dermal oder künftig wohnenden Katholiken zuzutheilen. Ueber den Vollzug dieser Eintheilung ist unter Anschluß einer Tabelle binnen 3 Monaten die Anzeige zu machen. Von dieser Eintheilung hat das Dekanat dem betreffenden Oberamt Nachricht zu geben, und dasselbe zu ersuchen, hievon die gemeinschaftlichen Unterämter in Kenntniß zu setzen.

Der katholische Pfarrer, dem ein solcher Ort ꝛc. zugetheilt wird, hat sogleich mit dem betr. protestantischen Pfarrer und Ortsvorstand zu communiciren, ob und wie viele Katholiken sich dermal allda befinden, und sich das Nationale derselben, so wie der künftig dahin kommenden, in einem Auszug aus dem Familienregister zu erbitten, um dasselbe in ein besonderes Pfarrbuch, das in der Pfarregistratur aufzubewahren ist, einzutragen.

36) E. E. 15. Juni 1827. Plan zu Errichtung der Pfarrbeschreibungen. I. Abschn. Von der Parochie im Allgemeinen. Sind einer Pfarrei vermöge der K. Ver. 12. Sept. 1818. außerordentliche Filialisten zugetheilt, so wird dieses hier abgesondert bemerkt, dabei sind die Orte, wo sich solche außerordentliche Filialisten befinden, die Zahl derselben, die Entfernung jener Orte vom Pfarrsitze, auch wohin diese Filialisten früher eingepfarrt gewesen, anzugeben.

37) K. R. E. 20. Sept. 1827. 6. In der Pfarrsprengelstabelle sind alle evangelischen Pfarrorte und Filialien, auch die einzelnen Höfe, deren jetzige oder künftige katholische Einwohner in Folge der K. Ver. 12. Sept 1818 zur Pfarrei pfarren, selbst alsdann aufzuführen, wenn wirklich kein Katholik sich daselbst befindet. 7. Wenn gleichwohl dermal kein Protestant sich im eigentlichen Pfarrsprengel befindet, so ist doch anzuzeigen, wohin die künftig im Pfarrort oder in einem Filial sich aufhaltenden Protestanten in Gemäßheit obiger Verordnung pfarren.

38) K. Ver. 30. Jan. 1830. §. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

39) Bisch. E. 19. Febr. 1833. Nach der K. Ver. 12. Sept. 1818 sollen die Parochialverhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs geregelt, und diese irgend einer nahgelegenen Pfarrei zugeschieden werden.

40) E. E. 30. August 1844. Es ist außer Zweifel, daß ein Evangelischer so lange er in einem von Katholiken bevölkerten Orte wohnt, den evangelischen Pfarrer der Gemeinde, welcher die evangelischen Einwohner dieses Ortes zugewiesen sind, zum Parochus habe.

Anm. Es fehlt immer noch an einer vollständigen und durchgreifenden Ein- und Zutheilung aller und jeder Orte des ganzen Landes in benachbarte Pfarreien für den Fall, daß früher oder später einzelne evangelische oder katholische Einwohner sich daselbst aufhalten werden. Namentlich sollte in allen Pfarr- und Pfründbeschreibungen — was bis jetzt nicht allgemein geschehen ist — ein genaues von den Oberkirchenbehörden, beglaubigtes Ver-

niß der Namen derjenigen Orte, Höfe, Weiler, Einöden niedergelegt werden, deren evangelische oder katholische Einwohner, wenn je solche vorhanden sind, zur betreffenden Pfarrei zu rechnen sein werden. Die Pfarrämter beider Confessionen sollten einander hierin williger unterstützen und zu Vermeidung von Verwicklungen und Reibungen würde es dienen, wenn in einer künftigen Ausgabe des Staatshandbuchs die vollständige Vertheilung der Landesorte in ihre Pfarreien angegeben würde.

41) C. E. 6. Decbr. 1844. Ueber die durch C. E. 19. März 1844 von den Dekanatämtern eingeforderten Berichte in Betreff der mannigfachen Mißstände, welche sicherem Vernehmen nach in den Parochialverhältnissen der in katholischen Orten des Königreichs sich aufhaltenden Protestanten stattfinden, ist auf der diesjährigen Synode Vortrag erstattet worden. Aus diesen Berichten hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß es erstes Erforderniß einer festeren Regelung gedachter Verhältnisse sei, daß in Beziehung auf jeden katholischen Ort für den Fall, daß jetzt oder künftig evangelische Kirchengenossen in demselben wohnen, der Pfarrverband dieser Ortsangehörigen mit einer bestimmten evangelischen Gemeinde ausdrücklich bezeichnet werde, indem der in Nr. I. der K. Ver. 12. Sept. 1818 in Betreff der Parochialverhältnisse der Dissentirenden gebrauchte Ausdruck „nächstgelegener Ort ihrer Confession" in manchen Fällen, besonders, wenn es sich um Mittheilungen an entfernte Pfarrämter handelt, in Zweifel läßt.

Das gemeinschaftliche Oberamt erhält daher den Auftrag, eine Zutheilung sämmtlicher katholischer Orte seines Bezirks für ihre jetzigen oder künftigen evangelischen Einwohner an bestimmte evangelische Parochien, wozu bereits in einigen der eingekommenen dekanatamtlichen Berichte beachtenswerthe Vorschläge gemacht worden, und wobei die Oberamtsbezirke, so viel möglich, zu berücksichtigen sind, vorzunehmen, und ein Verzeichniß darüber zur Genehmigung hieher vorzulegen. Und da mehrfach angezeigt ist, daß die vorlängst vorgenommene und im Staatshandbuch verzeichnete Zutheilung einzelner katholischer Orte an evangelische Parochieen nicht durchaus zweckmäßig sei, indem statt entfernt liegender Parochieen ungleich nähere gewählt werden könnten, so hat das gemeinschaftliche Oberamt behufs einer etwaigen Revision der fraglichen Zutheilung sich auch über diesen Punkt, sofern derselbe auf seinen Bezirk Anwendung leidet, gutächtlich zu äußern.

§. 6. Religionseingriffe.

42) K. R. E. 13. Sept. 1817. Visitationsbericht Abschn. XII. 19. Ob sich in der Pfarrei andere Religionsverwandte befinden, und die untergebenen

Taufpathen.

51) Spec. Reskr. des (churf. evang.) Kirchenraths 30. Juli 1805. Wir haben den über die Beiziehung katholischer Taufpathen bei Taufen evangelischer Glaubensverwandten in den neuen Landen erstatteten Bericht vom 14. Juli d. J. erhalten und eingesehen, und wollen hierauf den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen der neuen Lande die Beiziehung katholischer Taufpathen bei ihren Taufen, jedoch mit dem Anfügen freigestellt haben, daß dieselben wenigstens auch jedesmal Einen Taufzeugen ihrer Religion (sowie überhaupt nicht unter zwei Taufzeugen) beiziehen sollen. *)

Führung des Taufbuchs.

52) G. R. 15. Novbr. 1807. Die Einführung neuer Kirchen- und Familienregister betr. I. 4. Wenn in einem Orte nur einzelne Religionsverwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt wären, so sind die Geburten, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchenregister des Wohnorts aufzunehmen.

53) K. Ver. 12. Sept. 1818. V. Die Taufregister sind für alle Dissentirenden ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen, und hat derselbe in sein Taufbuch auch diejenigen Taufen, welche etwa von dem Parochus der herrschenden Confession in der Kirche des Wohnortes verrichtet werden, dennoch einzutragen. Der Parochus der herrschenden Ortsconfession hat dem ersteren zu diesem Behuf von solchen Taufen Nachricht zu geben, und sie aus dem Taufbuch des Wohnorts auszulassen.

54) M. E. 6. August 1816. In Ansehung derjenigen Einwohner eines Ortes, welche, als von der Confession der Ortspfarrei dissentirend, in eine benachbarte Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, sollen die Taufbücher von dem Parochus ihrer Confession, dem sie zugetheilt sind, geführt werden; dem Parochus des Wohnorts, (der das Familienregister führt,) hat der Parochus des Dissentirenden von jeder Taufe sogleich nach vorgenommenem kirchlichen Akte schriftliche Nachricht zu geben.

Anm. Es ist schon vielfältig bemerkt worden, daß die Auslassung der Dissentirenden aus dem Taufbuch des Wohnorts zu allerhand Inconvenienzien führt; besonders, wenn ihr Wohnort sehr entfernt ist von dem Ort, in welchem die Dissentirenden eingepfarrt sind — oder wo einem Geistlichen die Dissentirenden in einem ganzen Bezirk zugetheilt sind. Bei der gegenwärtigen Einrichtung sind die Dissentirenden selbst nicht selten, wenn sie pfarramtliche Scheine bedürfen, belästigt, und die Beamtungen bei Fertigung der Rekrutirungsliste genirt und zu einer — leicht zu beseitigenden — Vielschreiberei veranlaßt.

55) S. E. E. 24. Okt. 1844. Von der Geburt solcher Kinder, welche

---

*) Vergl. Hartmanns E. Kirchenbl. 1841. S. 540. 1843. S. 558. 1844. S. 469. 510.

nach der Erklärung des (katholischen) Vaters in der Confession der (evangelischen) Mutter erzogen werden soll, hat der Parochus oder Seelsorger der Mutter nicht nothwendig dem Parochus des Vaters Anzeige zu machen, wenn derselbe Parochus nicht von selbst darum anfragt.

Taufgebühren.

56) K. Ver. 14. März 1810. Weder den Geistlichen, noch den Meßnern ist es erlaubt, unter irgend einem Vorwand für die Haustaufen mehr als die gewöhnlichen Taufgebühren anzusprechen.

57) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. Die Dissentirenden haben die Taufgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchem sie als Filialisten zugetheilt sind, zu bezahlen; ausgenommen

2. in den Fällen, wo die Dissentirenden sich der Erlaubniß, durch den Pfarrer der herrschenden Ortsconfession taufen zu lassen, bedienen; in welchem Falle sie blos an diesen die Stolgebühren zu entrichten haben.

Feier des h. Abendmahls.

58) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. Die Dissentirenden haben das Recht, im Ort ihres Parochus das heilige Abenmahl zu empfangen.

Anm. Instrukt. f. d. württ. evang. Feldpred. 1793. §. 19. Den Katholiken in einem ganz evangelischen Regiment, wird nicht verwehrt, anderswo zu kommuniciren.

Sterbsakramente.

59) S. M. E. 4. April 1827: Einem katholischen Geistlichen, der nur auf wiederholtes Ersuchen dem Wunsche einer sterbenden evangelischen Person zu Versehung mit den Sterbsakramenten nach katholischem Ritus nachgab, und hievon dem evangelischen Pfarrer die Anzeige machte, weiß man nichts zur Last zu legen.

§. 8. Confirmation.

60) Sp. R. 19. März 1723. 3. Auf die Frage: ob die Proselyten sine vel cum confirmatione ad sacram coenam admittirt werden sollen? dient zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich aus dem Papstthum zur evang. Kirche begeben wollen, und bereits ihr ziemliches Alter erreicht, auch in der papstischen Kirche das Abendmahl sub una specie genossen haben, zu diesem actu confirmationis nicht verbunden sind.

Die Kinder aber betreffend sollen sie, gleichwie in unserm Katechismus und Kinderlehre, also auch in dem vorgeschriebenen evang. Unterricht von

ihren pastoribus und Schulmeistern informirt, und wann dieselben nach ihrer Kapacität (da mit den schwächeren billig Geduld zu tragen, und über Vermögen nicht Mehreres von ihnen zu fordern ist) ad hunc actum confirmationis angehalten werden, wonach der Pfarrer — wegen des allda sich befindlichen kath. Jungen zu bescheiden ist.

61) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. An ihren Parochus sind die Dissentirenden ausschließend mit dem Confirmationsunterricht, und bei den Katholiken dem Vorbereitungsunterricht auf die erste Kommunion während der Fastenzeit, wie auch der Confirmation selbst gebunden. Die Confirmationen müssen in der Kirche desselben öffentlich vorgenommen werden.

62) C. E. 26. Sept. 1826. Bei älteren, noch nicht confirmirten Personen, welche das Abendmahl genießen wollen, wurde gewöhnlich noch eine Privatconfirmation angeordnet; (doch nach S. C. E. 18. Januar 1822 nicht darauf gedrungen.)

Anm. Die Führung des Confirmandenregisters liegt wohl dem Parochus, der die Confirmationshandlung verrichtet, ob?

§. 9. Beseitigung der Ehehindernisse.

Bei Civilpersonen.

63) K. Eheger. E. 3. Sept. 1807. Wenn bei Ehen, welche zwischen zwei Partien, davon die eine evangelisch-lutherischer, die andere katholischer Religion ist, geschlossen werden, eine vorläufige Dispensation nothwendig ist, so hat jeder der beiden Theile bei dem Kollegium seiner Religion, mithin der protestantische bei dem K. Ehegerichte, eine Bittschrift mit dem Beibericht der von den Gesetzen hiezu berechtigten Behörde einzureichen. Wenn hierauf zwischen dem K. Ehegericht und dem K. R. in der Sache Communikation gepflogen worden und beide Kollegien sich wegen einer Resolution vereinigt haben, so wird sie von jedem derselben an seine Unterbehörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Kollegium, unter welchem der Bräutigam steht, angesetzt und ausgeschrieben.

64) K. R. E. 27. Febr. 1812. 2. Wenn ein Theil einer andern Religion zugethan, so muß dieses (im Ehedispensationsgesuche) ausdrücklich bemerkt werden.

65) M. E. 20. Decbr. 1824. Bis zu einer neuen Ehegesetzgebung für die Katholiken in Württemberg ist in allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der vaterländischen evang. Eheordnung nicht dispensabel sind, die Staatserlaubniß zur Nachsuchung der Dispensation bei der bischöflichen Behörde zu verweigern.

Anm. Dasselbe wurde vom Iz. M. unterm 27. Febr. 1826. erklärt, jedoch vom k. Geh. R. unterm 24. April 1830. dieses Verfahren für unzulässig erkannt, und es wird so-nach wieder den Katholiken in solchen Fällen Dispensation ertheilt. Vergl. Sarwey: Monatschrift für Justizpflege III. 92.

66) Ob. Tribun. E. 11. Jan. 1821. Man ist diesseits mit dem Grundsatz einverstanden, daß bei Personen von zweierlei Confession die Dispensation wegen Ungleichheit des Alters von derjenigen Stelle, zu deren Confession die Braut gehört, zu ertheilen sei. (Dasselbe unterm 9. Juni 1828.)

67) Sp. E. des k. Gerichtsh. f. d. Nkr. 17. Aug. 1836. betr. den Ansatz des Kirchenopfers bei Brautleuten gemischten Confessionsverhältnisses. Es hatte sich durch Kommunikation mit dem k. kath. Kirchenrath ergeben, daß bei Brautleuten, wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch ist, und bei welchen in Verwandtschaftsdispensationsfällen der kath. Kirchenrath die Sportel ansetzt, dieser, wenn zugleich ein Opfer in den Heiligen nöthig ist, letzteres nicht, dagegen der ehegerichtliche Senat solches zur Hälfte der Braut ansetzt.

Beim Militär.

68) M. E. 8. April 1811. In dem von S. K. M. genehmigten neuen Militärdienstreglement (Abth. I. Kap. 34. §. 5.) ist in Betreff der Heirathen der Militärpersonen Folgendes verordnet:

damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubniß zum Heirathen keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Kommandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heirathsgesuch zu weiterer Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor unter Zuziehung des Feld- oder Garnisonspredigers, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder, in Ermangelung dessen, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen, ob der Ehe gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, als z. B. verbotene Grade, mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder rc., worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen.

Zu weiterer Erläuterung wird Folgendes angeführt:

3. Sind die Brautleute, deren Verehelichung der Gegenstand der Untersuchung ist, von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen.

4. Wo ein Garnisonsprediger oder ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militär beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser an allen eine Militärperson betreffenden Untersuchungen in Ehesachen, bei welchen der eine oder beide Theile von seiner Confession sind, Theil zu neh-

men. Wo aber kein solcher Geistlicher besonders für die Garnison ausgestellt ist, kommen diese Untersuchungen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Funktionen bei Civilpersonen ihrer Confession zu versehen haben.

5. Wenn in einer Garnison kein Garnisons- oder Ortsgeistlicher der einen oder der andern Confession sich befinden sollte, so hat den Untersuchungen der Militärpersonen in Hinsicht auf diejenigen Personen, von deren Confession kein Geistlicher im Ort ist, ein Geistlicher aus der Nachbarschaft anzuwohnen, und werden hiemit die in dem angefügten Verzeichnisse genannten Geistlichen mit der Uebernahme dieser Geschäfte beauftragt. In den Fällen wo die außerhalb der Garnisonen wohnenden Geistlichen bei Matrimonialuntersuchungen zu konkurriren haben, wird, wofern nicht der benachbarte Geistliche ohnehin von Zeit zu Zeit Amtshalber in die Garnison kommt, zu Vermeidung der Kosten, zu Folge allerhöchsten Befehls S. K. M. jedesmal der betreffende Soldat mit dem Auditor in den Wohnort des Geistlichen kommandirt werden.

6. Wenn in Hinsicht auf eine Verheirathung einer evangelischen Militärperson mit einer evangelischen oder katholischen Braut, oder einer katholischen Militärperson mit einer evangelischen Braut eine Dispensation z. B. wegen Verwandtschaft, geschlossener Zeit, Proklamation, bei dem evangelischen Ehegericht nachzusuchen ist, so hat der evangelische Garnisons- oder Ortsgeistliche, welcher der Untersuchung angewohnt hat, das Exhibitum der betreffenden evangelischen Person oder Personen, nebst dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und dem Regimentssigill versehenen Attestat, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, dem Feldpropst zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Das Exhibitum der katholischen Person oder Personen hingegen ist auf gleiche Weise mit einem Beibericht des betreffenden katholischen Garnisons- oder Ortsgeistlichen an den k. kath. geistlichen Rath (Kirchenrath) einzusenden.

§. 10. Proklamation.

Von wem — und wo?

69) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. Die Dissentirenden sind an ihren Parochus ausschließend mit den Proklamationen gebunden. Die Proklamationen müssen in der Kirche des Parochus öffentlich vorgenommen werden.

Beim Militär.

70) M. E. 8. April 1811. Die Proklamation geschieht vom Feld- oder Garnisonsprediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermangelung dessen, vom Geistlichen des Orts.

4. Wo ein Garnisonsprediger, oder ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militär beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser alle Proklamationen solcher Militärehen, bei welchen der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten. Wo aber kein solcher Geistlicher besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen die Proklamationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Funktionen bei Civilpersonen ihrer Confession zu versehen haben.

Vorherige Beseitigung aller Hindernisse.

71) S. C. E. 2. Oktbr. 1812. und 12. Novbr. 1813: Brautleute verschiedenen Glaubensbekenntnisses dürfen so lange nicht proklamirt werden, bis der katholische Theil sich über die rücksichtlich gesetzlicher oder kanonischer Ehehindernisse eingeholte Dispensation ausgewiesen hat.

72) K. R. E. 1. Juni 1822: Die längst bestehende Verordnung wird eingeschärft, daß keine kirchliche Proklamation vorgenommen werden darf, bis alle einer vorhabenden Ehe entgegenstehenden Hindernisse, von welcher Art sie auch immer seyen, vollständig gehoben sind.

Dispensation von der dreimaligen Proklamation.

73) Note des ehegerichtl. Senats des k. Obertribunals 14. Mai 1818. Es hat sich der k. kath. Kirchenrath veranlaßt gesehen, mittelst Note vom 2. d. M. an das k. evang. Ehegericht das Ansinnen zu machen, daß, da nach den in Ehesachen, insbesondere in Beziehung auf Ehetrennungen bestehenden Grundsätzen der katholischen Kirche, welche von den protestantischen abweichen, die Dispensation von allen drei Proklamationen bei den Katholiken nur aus höchst wichtigen Gründen und besonderen Rücksichten ertheilt werden könne, das k. evang. Ehegericht bei Dispensationsgesuchen von Partien, wovon ein Theil der katholischen Religion zugethan sei, hierauf Rücksicht nehmen wolle, damit nicht dem protestantischen Theil eine Dispensation verwilligt werde, die dem katholischen versagt werden müsse. Insofern nun zwar das k. evang. Ehegericht den von dem vormaligen kath. geistlichen Rath mittelst Protokollextrakts 15. Novbr. 1810. diesfalls gemachten Vorschlag angenommen und inzwischen hiernach gehandelt hat: — so glaubt nunmehr dasselbe doch dem

neuerlich gemachten Ansinnen des k. kath. Kirchenraths dadurch am besten zu entsprechen, wenn von Seiten des evangelischen Ehegerichts in Zukunft nie mehr eine Dispensation von allen drei Proklamationen bei einer Partie, wovon ein Theil der katholischen Religion zugethan ist, ertheilt wird, ohne daß zuvor von dem k. kath. Kirchenrath hierüber mit dem evang. Ehegericht Communikation gepflogen worden ist.

Proklamationsgebühren.

74) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. Die Proklamationsgebühren haben die Dissentirenden blos an den Parochus ihrer Confession, welchem sie als Filialisten zugetheilt sind, zu bezahlen.

Anm. Bekannt ist, daß die katholischen Pfarrämter über das wirklich stattgehabte Aufgebot einen Verkündschein verlangen, während dies den evangelischen Pfarrämtern nicht vorgeschrieben ist. Vergl. Hartmanns E. Kirchenbl. 1822. 355.

§. 11. Trauung.

Erforderniß priesterlicher Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe.

75) K. Spec. Dekr. 5. Juni 1807. Se. K. M. wollen als allgemeines Gesetz für Allerhöchstdero Staaten feststellen, daß innerhalb derselben keine eheliche Verbindung als wirklich geschlossen und rechtlicher Wirkung fähig angesehen werden soll, welche nicht durch priesterliche Einsegnung konfirmirt worden ist, unangesehen, ob an dem Ort, wo die Verbindung geschah, jene Einsegnung als nothwendig betrachtet wird, oder nicht. Dem k. Ehegericht wird solches als unabweichliche Richtschnur bei seinen künftigen Entscheidungen eröffnet.

Von wem — und wo? Bei Civilpersonen.

76) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. III. Den Dissentirenden ist unbenommen, in Rücksicht auf eheliche Trauung einen Geistlichen ihrer Confession zu berufen, und können diese Aktus in Privathäusern vorgenommen werden; wobei den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen.

VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation.

VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch

noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Anm. Durch Beschluß des Ehesenats f. d. Nkr. 18. April 1838 wird ausgesprochen, daß unter dem Pfarrer des Bräutigams nicht der parochus proprius, sondern nur ein Geistlicher von seiner Confession zu verstehen sei. Es bedarf daher bei Eingehung einer gemischten Ehe der Bräutigam evang. Conf. zur Trauung am Wohnort seiner Braut im In- und Ausland, durch einen Geistlichen seiner Confession keine Dispensation vom Verbot der Trauung an einem dritten Ort. Diese Interpretation fließt daraus, daß die Trauung nicht nur am Wohnort eines der Nupturienten, und an dem Ort ihrer Niederlassung, sondern auch am Geburtsort des einen der Nupturienten, wo keines derselben vielleicht seinen parochum proprium hat, gestattet ist.

(Vergl. Ev. Kirch. Bl. 1842. 541.)

77) G. S. R. 14. Decbr. 1808. 4. Da nach dem Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. die Reverse bei den matrimoniis mixtae religionis wegfallen, so haben die Pfarrer künftig in ihren Pfarrrelationen bei neuen Ehen solcher Gattung dieser Reverse nicht mehr zu erwähnen.

78) M. E. 28. Decbr. 1810.

B. In Betreff der vorgekommenen speciellen Fälle ist

4. dem katholischen geistlichen Rath aufgegeben worden, dem katholischen Dekan — zu bedeuten, daß er sich in Zukunft nicht mehr anmaßen solle, protestantischen Geistlichen die Fakultät zur Einsegnung protestantischer Ehegatten ertheilen zu wollen.

5. Ebenso wird demselben eröffnet werden, daß protestantischen Geistlichen nicht zuzumuthen sei, Trauungen zwischen Ehegatten verschiedener Religion nach der Form des Tridentinischen Concilium zu verrichten. (Trident. conc. sess. XXIV.)

79) M. E. 11. Juli 1812. 1. Wenn der Bräutigam keinen parochum seiner Confession hat, so kann die Trauung von einem nach Rel. Ed. 15. Okt. 1806. III. herbeizurufenden inländischen Geistlichen seiner Confession, — oder von dem der Confession des Bräutigams nicht zugethanen parocho seines Wohnortes, — oder auch von dem parocho der Braut, ohne Dispensation vollzogen werden, in welch beiden letztern Fällen dem Bräutigam freisteht, die Ehe auch noch durch einen Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen. Diese Bestimmungen wurden aufgehoben durch die K. Ver. 12. Sept. 1818. und durch den Synod. Erl. 29. Decbr. 1829. (Nr. 80. 83.)

2. Wofern aber der Bräutigam einen parochum seiner Confession hat, so findet eine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung des Relig. Edikts 15. Oktbr. 1806. VII. nur im Wege der Dispensation statt.

3. Nachdem die Trauung von dem parocho der Confession des Einen

Theils geschehen, kann die nochmalige Einsegnung von einem andern Geistlichen, als dem parocho des andern Theils nur dann verrichtet werden, wenn derselbe keinen parochum seiner Confession hat; zur Einsegnung in einem dritten Ort aber, welcher weder Wohnort des sponsi noch der sponsae, noch des einsegnenden Geistlichen ist, wird Dispensation erfordert.

80) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. An ihren Parochus ausschließend sind die Dissentirenden mit den Kopulationen gebunden. Die Kopulationen können

entweder in dieser Kirche,

oder in dem Wohnort der Dissentirenden in einem Privathause von dem Parochus ihrer Confession (im letztern Fall gegen Bezahlung der Reisekosten) verrichtet werden.

81) S. C. E. 3. Juli 1821: Will sich jeder Theil von seinem Parochus trauen lassen, so ist nicht verboten, daß der Parochus der katholischen Braut die Handlung zuerst vornehme; nur hat der evangelische Geistliche sie in keiner andern, als der evangelischen Kirche zu verrichten.

Anm. Dieser aus dem Zusammenhang herausgerissene Schluß eines Erlasses, der rein specieller und exceptioneller Natur ist, hat in die neueren Gesetzessammlungen, namentlich in die der evangelischen und katholischen Kirchengesetze von Reyscher Aufnahme gefunden. Obgleich derselbe in beiden Bänden nur in einer Anmerkung und durchaus nicht als normirend aufgeführt ist, so hat er doch schon zu vielfältigen Mißverständnissen und Verwicklungen beigetragen. Ueber die Bedeutung dieses Specialerlasses und sein Verhältniß zu den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehepaare vergl. E. Kirchenbl. 1842. 333. 445. Auch in der neuesten Geschäftstabelle für evangelische Geistliche und in Kapffs Handbuch für die Amtsführung der evang. Geistlichen S. 183. ist der Inhalt dieses Specialerlasses als allgemein gültig aufgeführt.

82) Spec. Reskr. des Generalvikariats, die Einsegnung gemischter Ehen betr., 31. Decbr. 1822: Ueber die Anfrage des Dekanats wird dasselbe lediglich auf das Religionsedikt 15. Oktbr. 1806 verwiesen, wonach in Gefolge des §. VII. die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen hat, und dem andern Ehetheil frei gestellt wird, zu seiner Gewissensberuhigung sich auch noch von dem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen. Uebrigens mag es in einem solchen Fall immer gut und erwünschlich sein, wenn der katholische Seelsorger die Braut jederzeit durch zweckmäßige Zusprüche zu solcher Entschließung und Beobachtung vermögen wird.

83) S. E. 29. Decbr. 1829. II. Da bei der Trauung gemischter Ehepaare noch öfters ein gesetzwidriges Verfahren vorkommt, und besonders nicht genug darauf geachtet wird, daß die durch die Verordnung 11. Juli 1812

(oben Nr. 79) ertheilte Erlaubniß in dem dort angegebenen Falle die Trauung eines gemischten Brautpaars auch durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugetheilten Geistlichen verrichten zu lassen, durch die Verordnung 12. Sept. 1818. II. (oben Nr. 80.) und durch die Zutheilung der dissentirenden Einwohner aller Orte des Königreichs an die nächst gelegenen Parochien ihrer Confession aufgehoben ist, so werden die sämmtlichen evangelischen Pfarrämter auf das Neue erinnert, sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen für die Trauung gemischter Ehepaare zu halten, und weder die eigenmächtige Erlaubniß zu Abweichungen vom Gesetz, namentlich zur Trauung eines gemischten Brautpaars durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugethanen Geistlichen zu ertheilen, noch eine solche vom bloßen Pfarramt der andern Confession gegebene Erlaubniß anzunehmen und zu gebrauchen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die durch das Rel. Ed. VII. gegebene Freiheit, die nachfolgende Einsegnung einer gemischten Ehe durch einen der Confession der Braut zugethanen Geistlichen vornehmen zu lassen, nachdem zuerst die Trauung durch den Parochus des Bräutigams vollzogen worden ist, keiner Einschränkung unterliegt.

84) K. N. E. 3. Febr. 1830: Da mehrere neuerdings vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß die über die Trauungen gemischter Ehepaare bestehenden Vorschriften, namentlich die Bestimmung des §. VII. des Relig. Ed. 15. Oktbr. 1806, wonach

> die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen hat —

in Verbindung mit dem §. II. der, die Parochialverhältnisse der dissentirenden Ortsangehörigen näher begränzenden k. Verordnung 12. Sept. 1818 nicht gehörig beachtet werden, so will man sämmtliche katholische Pfarrämter aufs Neue erinnert haben, sich genau an obige gesetzliche Bestimmungen zu halten, und weder die eigenmächtige Erlaubniß zu Abweichungen vom Gesetz, namentlich zur Trauung eines gemischten Brautpaars durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugethanen Geistlichen zu ertheilen, noch eine solche vom bloßen Pfarramt der andern Confession gegebene Erlaubniß anzunehmen und zu gebrauchen.

Uebrigens unterliegt die durch den §. VII. des Rel. Ed. gegebene Freiheit zur Gewissensberuhigung des andern Theils die Ehe auch noch von einem Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen, natürlich keiner Einschränkung.

Beim Militär.

85) K. Ver. 13. Juni 1806. Bei Garnisonen in katholischen Orten hat der katholische Ortsgeistliche, wenn der Mann katholisch ist, und der evangelische Feldprediger, wenn nur die (künftige) Frau katholisch ist, die kirchliche Funktion der Trauung zu verrichten.

86) M. E. 22/23. April 1808. Da Se. K. M. unterm 22. April verordnet haben, daß in Zukunft die priesterliche Trauung von Militärpersonen nicht mehr auf erlassene Schreiben von Seiten der Garnisonsprediger, sondern ausschließlich nur allein auf die in originali den Pfarrämtern vorzulegenden Erlaubnißscheine der Regimenter vorgenommen werden soll, so wird diese Verordnung, welche sämmtliche evangelische und katholische Geistliche des Königreichs auf das Genaueste zu befolgen haben, allgemein bekannt gemacht.

87) M. E. 8. April 1811. In dem von S. K. M. genehmigten neuen Militärdienstreglement (I. 34. §. 5.) ist in Betreff der Heirathen der Militärpersonen Folgendes verordnet:

„Die Trauung geschieht vom Feld- oder Garnisonsprediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen, vom Geistlichen des Orts. — Wenn Beurlaubte sich in einem andern Ort wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.“

Indem diese Verordnung hiemit sämmtlichen Geistlichen, besonders in den Garnisonen des Reiches, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so wird zu weiterer Erläuterung zugleich Folgendes angefügt:

4. Wenn ein Garnisonsprediger oder ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militär beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser alle Trauungen solcher Militärehen, bei welchen der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten; jedoch steht es denselben frei, in einem solchen Fall die Kopulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem Geburtsort des Bräutigams, oder an dem Geburts- oder Wohnort der Braut, mit Vorbehalt der Stolgebühren (S. E. E. 19. Juli 1822) zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Kopulationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Funktionen bei Civilpersonen ihrer Confession zu versehen haben. Jedoch bleibt es im letztern Fall einer Militärperson, deren Braut von gleicher Confession ist, freigestellt, sich auch an dem Ort der Braut durch einen Geistlichen ihrer beiderseitigen Confession,

(mit welchem der an der Untersuchung theilnehmende Geistliche an dem Ort des Bräutigams zu kommuniciren, und wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut, einen Erlaubnißschein auszustellen hat,) trauen zu lassen.

Anm. Instrukt. f. d. württ. evang. Feldprediger 1793. §. 19. Den Katholiken unter einem ganz evangelischen Regiment wird nicht verwehrt, anderswo, wenn sie gebührend darum nachsuchen, sich trauen zu lassen, weil der evang. Feldprediger die Ehe für kein Sakrament hält. §. 24. Der evang. Feldprediger darf von einem fremden Regiment, wenn es katholisch, oder sein Feldprediger abwesend ist, ein evang. Brautpaar auf Begehren unter Kommunikation mit denen, welche dabei zu sagen haben, und nach sorgfältiger Untersuchung aller legalen Umstände trauen.

Vorherige Beseitigung aller Hindernisse.

88) S. E. E. 2. Oktbr. 1812 und 12. Novbr. 1813. Brautleute verschiedener Religion dürfen so lange nicht getraut werden, bis der kath. Theil über die rücksichtlich gesetzlicher oder kanonischer Ehehindernisse eingeholte Dispensation sich ausgewiesen hat.

Anm. Die kath. Pfarrämter theilen nach geschehener Proklamation einander Verkündscheine mit, wozu die protest. Pfarrämter nicht verbunden sind. Wie ist es nun diesfalls bei gemischten Paaren zu halten? Vergl. E. Kirchenbl. 1842. 355.

Führung des Ehebuchs.

89) K. Ver. 12 Sept. 1818. V. Das Eheregister ist für alle Dissentirenden ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen.

Copulationsgebühren.

90) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. Die Dissentirenden haben für diese Funktion die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchem sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen.

§. 12. Ehezwistigkeiten.

Bei Civilpersonen.

91) K. Ver. 18. Mai 1818. Wegen Beiziehung eines kath. Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evang., der andere dem kath. Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

Auf eine von dem Ehegerichtssenat des Obertribunals gemachte Anfrage, und einen deshalb von dem Justizminister in dem K. Geheimenrath Uns erstatteten Vortrag, wie es bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten von Eheleuten und Verlobten, wovon der eine Theil dem evangelischen, der andere

dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, wegen Zuziehung des kath. Dekans zu halten sei, haben Wir, um auch hierin dem in Unsern Staaten bestehenden Grundsatz von völliger Religionsgleichheit die größtmögliche Ausdehnung zu geben, beschlossen, zu verordnen, wie folgt:

1. Der kath. Dekan oder Geistliche hat, jedoch blos in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils, nebst dem evang. Dekan den Untersuchungen und Versöhnungsversuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in so fern er in dem Oberamtssitz des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühungen ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Gemeinschaft mit dem evang. Geistlichen an das evang. Ehegericht zu erstatten.
2. Wenn aber der Amtssitz der beiderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem des Oberbeamten zusammentrifft, und also die Beiziehung beider Geistlichen der Partie leicht Kosten verursachen könnte; so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Partie, sei solche der evangelische oder katholische Theil, dem besondern Verlangen derselben selbst anheim gegeben werden.
3. Würde hiernach der Fall eintreten, daß kein evangelischer Dekan, oder kein solchen vertretender, im Oberamtssitz wohnender, evangelischer Geistlicher bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der evang. Gatte dessen Beiziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden evang. Dekan zur Einsicht, und, wenn dieser dabei nichts zu erinnern findet, zur Mitunterschrift des darauf sich gründenden oberamtlichen Berichts an das Ehegericht zu überschicken.

Wir versehen Uns nun zu den Geistlichen beider Glaubensbekenntnisse, daß sie bei dergleichen Veranlassungen mit pflichtmäßigem Eifer und Sanftmuth auf Herstellung und Befestigung der Zufriedenheit und Ordnung in den ehelichen Verhältnissen wirken werden.

92) Jz. M. 16. Mai 1814. Der bisherigen, ohne höhere Legitimation nicht abzuändernden Praxis gemäß, hat das Ehegericht in Fällen gemischter Ehen zwischen K. Unterthanen die Jurisdiktion des kath. Bischofs über die Ehedissidien solcher Eheleute nicht für kompetent angesehen, sondern mit geeigneter Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils erkannt.

93) Eheger. Sen. des K. Gerichtsh. f. d. Nkr. 30. März 1836: Der Korbmacher — katholischer Confession, welcher gegen seine, der protestantischen Confession angehörende Ehegattin, nachdem diese Zwangsgrade, um sie zur Fortsetzung der Ehe anzuhalten, erstanden, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses wegen beharrlicher Weigerung in Fortsetzung der Ehe gebeten hat, wird mit diesem ihm als Katholiken nicht zustehenden Gesuche abgewiesen.

Beim Militär.

94) M. E. 8. April 1811. 3. Sind die Eheleute, deren Dissidien oder Trennung der Gegenstand der Untersuchung ist, von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen. (Vergl. Beseitigung der Ehehindernisse. §. 9.)

§. 13. Krankenbesuche.

95) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. Die Dissentirenden haben das Recht, den Pfarrer des Orts, von welchem sie eine Filialgemeinde bilden, als ihren Parochus in Krankheitsfällen zu sich (auf ihre Kosten) zu rufen.

Anm. Instrukt. f. d. württ. evang. Feldprediger 1793. §. 20. Sind unter einem ganz evang. Regiment Kranke von einer andern Religion, so besucht sie zwar der Feldprediger des Regiments, doch ohne daß er sie zum Abfall zu bewegen trachte; und läßt übrigens auf vorhergehendes Ansuchen und unter dem Beding' des Reciproci geschehen, daß sie ein Geistlicher von ihrer Religion besuche und kommunicire. Ebenso bei Malefikanten.

§. 14. Beerdigung.

Cultus.

96) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. III. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Ortes, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung statt haben, so, daß also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beiwohnen, und eine Rede am Grabe halten darf.

97) K. Ver. 12. Sept. 1818. II. Die Dissentirenden haben das Recht, wenn Leichpredigten gewünscht werden, solche in der Kirche ihres Parochus von ihm halten zu lassen. An ihn ausschließend sind sie mit den Parentationen bei den nach dem Gebrauch ihrer Kirche vorzunehmenden Beerdigungen gebunden.

Anm. In jedem vorkommenden Falle haben die beiden Geistlichen, wie dies in der Natur der Sache liegt, zuvor mit einander schriftlich oder mündlich Rücksprache zu nehmen.

Wo?

98) K. Ver. 6. April 1814. 4. Sowohl todtgeborene als ungetauft gestorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religionsbekenntnisse zugethan sein, welchem sie wollen, sind nirgends anderswo als auf dem gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben.

99) K. Ver. 12. Sept. 1818. IV. Die Leichname der Dissentirenden sind
auf dem Kirchhof des Wohnorts,
oder, wenn daselbst kein Kirchhof vorhanden wäre, auf dem Kirchhof der Pfarrkirche ihrer Confession,
oder, wenn dieser allzu entfernt, oder nicht geräumig genug wäre, noch auch leicht erweitert werden könnte, auf dem Kirchhof der Mutterkirche, zuwelcher der Wohnort der Dissentirenden gehört,
zu beerdigen. Diese Regel gilt jedoch nur da, wo nicht durch ein Herkommen, welchem die Dissentienten nicht gerne entsagen wollen, ein anderes hergebracht ist.

Führung des Todtenbuchs.

100) K. Ver. 6. April 1814. 1. Die bereits bestehende Anordnung, daß der Vater jedes neugeborenen Kindes, oder wenn derselbe abwesend, oder nicht mehr am Leben ist, die nächsten Anverwandten, bei unehelichen Kindern aber die Geburtshelfer oder die Hebammen von der Geburt des Kindes dem Geistlichen des Orts die Anzeige zu machen haben, ist auch bei todtgebornen Kindern und selbst bei unzeitigen und monströsen Geburten allgemein zu beobachten.

2. Jedes auf diese Art angezeigte todtgeborne Kind ist nicht nur in dem Geburts- und Familienregister, sondern zugleich in dem Todtenregister mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen.

3. Auf gleiche Weise ist von jedem nach der Geburt erfolgten Tode eines Kindes, dasselbe mag zuvor getauft worden sein, oder nicht, durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeistliche in Kenntniß zu setzen, welcher sodann den Eintrag in die Todten- und Familienregister vorschriftmäßig zu besorgen hat.

Anm. Hienach hätte der Ortsgeistliche auch die verstorbenen Dissentirenden, wenigstens der todtgebornen Kinder derselben in das Todtenbuch einzutragen: was allerdings für die Vollständigkeit dieses Buches beim Nachschlagen in spätern Zeiten von Wichtigkeit ist. Dagegen s. k. Ver. 12. Sept. 1818. V.

101) K. Ver. 12. Sept. 1818. V. Das Todtenregister ist für alle Dissentirenden ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen.

102) S. C. E. 24. Oktbr. 1844. Von dem Tode solcher Kinder, welche nach der Erklärung des (kath.) Vaters in der Confession der (evang.) Mutter erzogen werden sollen, hat der Parochus oder Seelsorger der Mutter nicht nothwendig dem Parochus des Vaters Anzeige zu machen, wenn derselbe Parochus nicht von selbst darum anfragt.

Beerdigungsgebühren.

103) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. Die Dissentirenden haben für alle Funktionen die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchem sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen, ausgenommen, wenn die Dissentienten bei Beerdigungen auf dem Kirchhof der herrschenden Ortsconfession das Geläute fordern, in welchem Falle sie den Ortsmeßner neben dem etwa bei denselben noch wirklich funktionirenden Meßner ihrer Confession zu belohnen haben.

§. 15. Funktion bei Verurtheilten.

Hinrichtung.

104) K. Ver. 1. Mai 1816. §. 3. Der Delinquent ist durch einen von ihm selbst gewählten, oder im Entstehungsfalle vom Oberamt berufenen Geistlichen von der Confession des Inquisiten zum Tode vorzubereiten.

§. 9. Der Delinquent wird auf dem Gang nach dem Richtplatz begleitet von zwei Geistlichen seiner Confession.

Anm. Instr. f. d württ. evang. Feldpred. 1793. §. 20. Die Begleitung der Malefikanten (anderer Religion) zum Tode hat der (evang) Feldpred. (in einem ganz evang. Regiment) sich als einen Jurisdiktionsaktum vorzubehalten.

Reisekosten der Geistlichen.

105) K. Ver. 24. Novbr. 1826. (Kriminalgebührenordnung) §. 45: Befindet sich kein Geistlicher von dem Glaubensbekenntnisse des Verurtheilten an dem Ort der Hinrichtung, und müßte ein solcher deshalb herbeigerufen werden, so gebühren demselben für jeden Tag der Entfernung von seinem Wohnorte drei Gulden sechs und dreißig Kreuzer, und als Entschädigung der Reisekosten der doppelte Betrag der Extrapostaxen für zwei Pferde auf jede zurückzulegende Poststation.

(Vergl. Diätenregulativ 17. Juni 1822. §. 6 Regbl. S. 428.)

Wahl des Geistlichen.

106) Iz. M. E. 14. Mai 1829. Dem Verurtheilten steht die Wahl eines **auswärtigen** Geistlichen **seiner Confession** Behufs der Vorbereitung zum Tode nur in dem Falle zu, wenn er oder seine Verwandten — die hiedurch verursachten Kosten zu bezahlen bereit und im Stande sind; im entge-

gengesetzten Falle darf die Beiziehung eines auswärtigen Geistlichen zu jenem Behuf auf Kosten des Inquisitionskostenfonds nur dann geschehen, wenn sich am Ort der Hinrichtung kein Geistlicher von dem Glaubensbekenntniß des Verurtheilten befindet, wo sodann der Regel nach der jenem Ort zunächst wohnende zu berufen ist.

§. 16. Eidesleistung.

Vorbereitung auf den Eid.

107) K. Ver. 17. Oktbr. 1844. §. 10. Zur Vorbereitung des Zeugen auf den Eid ist, so weit es ohne größere Kosten und Schwierigkeiten geschehen kann, vorzugsweise dessen ordentlicher Beichtiger, sonst aber ein am Ort der Eidesabnahme oder in dessen Nähe befindlicher Geistlicher von dem Glaubensbekenntnisse des Zeugen zu verwenden.

Anwesenheit des Geistlichen bei Zeugeneiden.

108) K. Ver. betr. die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen. 17. Oktbr. 1844. §. 3. Ob ein Geistlicher zu Vereidung eines Zeugen zuzuziehen sei, ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters beziehungsweise des erkennenden Gerichts überlassen. Diese Zuziehung wird namentlich geschehen, wenn der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger, oder wenn (in schweren Straffällen) der Staatsanwalt es verlangt, und triftige Gründe hiefür vorbringt, oder wenn sonst die Bereitwilligkeit des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, nicht außer Zweifel und zu hoffen ist, daß seine Gewissenhaftigkeit durch die Gegenwart des Geistlichen werde angeregt werden.

Sollte der Geistliche, welcher die Vorbereitung des Zeugen auf die Eideshandlung vorgenommen (§. 10.), selbst den Wunsch aussprechen, bei der Eidesabnahme gegenwärtig zu sein; so ist diesem Verlangen, zumal wenn kein besonderer Aufwand dadurch entsteht, in der Regel zu entsprechen.

§. 4. Der beizuziehende Geistliche muß demselben Glaubensbekenntnisse angehören, wie der zu vereidende Zeuge. Derselbe wird, in so weit nicht der Schlußsatz des §. 3. eine Ausnahme begründet, zunächst unter den am Orte der Eidesabnahme befindlichen Geistlichen gewählt.

§. 6. Der etwa beigezogene Geistliche erscheint stets in der Amtstracht.

§. 19. Ueber die Eideshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches, wenn ein Geistlicher zugezogen worden, dieser zu unterzeichnen hat.

§. 17. Stolgebühren.

109) Rel. Ed. 15. Okt. 1806. Die der Ortsreligion nicht zugethanen Einwohner werden, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in Allem, was

ihre Religions- und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten. (Vergl. K. Ver. 12. Sept. 1818. III.)

110) K. Ver. 20. Febr. 1810. In allen künftig vorkommenden Fällen, wo die von der Ortsreligion dissentirenden kath. oder protest. Einwohner sich zu einer neuen kirchlichen Gemeinde vereinigen, sollen den bereits angestellten Geistlichen und Schullehrern die zuvor bezogenen Stol- und andere Gebühren bis zu ihrem Abgang vom Dienst ungeschmälert entweder in jedem einzelnen Casualfall abgereicht, oder denselben eine durch wechselseitige Uebereinkunft festzusetzende jährliche Aversalsumme dafür gegeben werden.

Anm. Die hier ausgesprochenen Grundsätze gelten neben der k. Ver. 12. Sept. 1818. noch in so fern, als Filialisten sich von einer Kirche lostrennen.

111) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. Die Dissentirenden haben für alle Funktionen die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchem sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen, ausgenommen —

1. wenn die Dissentienten bei Beerdigungen auf dem Kirchhof der herrschenden Ortsconfession das Geläute fordern, so haben sie den Ortsmeßner, neben dem etwa bei denselben noch wirklich funktionirenden Meßner ihrer Confession zu belohnen; (vergl. Beerdigung, Nr. 103.)

2. in den Fällen, wo die Dissentirenden sich der Erlaubniß, durch den Pfarrer der herrschenden Ortsconfession taufen zu lassen, bedienen, haben sie blos an diesen die Stolgebühren zu entrichten. (vergl. Taufe, Nr. 57.)

112) C. C. 8. Januar 1819. Die der nächsten evang. Pfarrei zugetheilten Evangelischen haben ausschließend an diese die Stolgebühren zu bezahlen.

113) K. R. C. 30. Januar 1819. Die der nächsten kath. Pfarrei wirklich und für je und allezeit zugetheilten Katholiken haben auch ausschließend an die betreffende kath. Pfarrei die Stolgebühren zu bezahlen.

§. 18. Rechtliche Verbindlichkeiten. *)

Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe.

114) K. Ver. 12. Sept. 1818. VIII. Was den Bau und die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten, (wenn nicht durch einen besondern, in jedem Fall zu erweisenden Rechtstitel; z. B. durch die Erwerbung eines Laienzehenden, auf welchem die Last der Kirchen-

*) Vergl. Schulwesen.

fabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist), weder zum Bau und der Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie welcher sie bisher (1818) zugetheilt waren, zu konkurriren; vielmehr treten sie in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden.

Hingegen haben die Dissentienten zur Erhaltung und Erweiterung desjenigen Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach der Bestimmung des §. IV. (Vergl. Beerdigung Nr. 99.) die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind.

Bezug von Läutgarben.

115) K. Ver. 12. Sept. 1818. III. 3. Die Dissentirenden haben die Läutgarben und Läutlaibe an den Meßner der herrschenden Confession, wo sie bisher (1818) eingeführt waren, auch künftig abzugeben, in so fern dieselben nicht für kirchliche Funktionen, welche die herrschende Confession ausschließend angehen, gegeben werden, es wäre denn, daß solche Abgaben auf liegenden Gütern als wahre Reallasten hafteten.

116) M. E. 12. März 1835. betr. den Bezug von Läutgarben in auswärtigen Orten.

Dem K. R. läßt man auf seinen Bericht 11. Jan. 1835., betreffend die Beschwerde des Meßners — in — wegen der ihm abgesprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung von in der Anlage eine Abschrift der in dieser Sache heute an die Kr. R. ergangenen Entschließung zur Nachricht zugehen.

Da übrigens aus den Berichten des E. C. und K. R. zu ersehen gewesen ist, daß noch für mehrere evang. Schulstellen von auswärtigen katholischen Orten Läutgarben und Läutlaibe oder Surrogate derselben bezogen werden, und es angemessen erscheint, daß diese Abgaben, wofern sie nicht die Natur wahrer auf den Gütern haftenden Reallasten haben, sondern, wofür bei einem früher bestandenen Parochialverband die Vermuthung streitet, als Ueberbleibsel von jenem und sonach als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, und im letzteren Falle für kirchliche Verrichtungen, welche die Confession des betreffenden Schullehrers oder Meßners ausschließlich angehen, entrichtet werden, künftighin abgestellt, und den betreffenden kath. Schullehrern und Meßnern überlassen werden, so ist das E. C. angewiesen worden, in den nächsten Erledigungsfällen solcher Schulstellen hierüber unter Rücksprache mit dem K. R. nähere Untersuchung zu pflegen, und im Falle mangelnder Begründung der

privatrechtlichen Natur der Abgabe die oben bezeichnete Einleitung zu treffen.

117) M. E. 12. März 1835. an die Kreisregierung in L.

Der Kr. R. wird auf den Bericht 20. Aug. 1831 betreffend die Beschwerde des Meßners in — wegen der ihm abgesprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung v. B., nach vorgängiger Vernehmung des E. E. und K. R. Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Nach den vorliegenden Akten haben die nun in politischer und kirchlicher Beziehung getrennten Gemeinden, bis zum Jahre 1670 in den angegebenen beiderlei Beziehungen Eine Gemeinde mit ungetheilter Markung gebildet.

Wenn daher bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt die Einwohner von — an den kirchlichen Lasten, zu denen unzweifelhaft auch die Belohnung des Meßners als eines niedern Kirchendieners gehörte, ihren verhältnißmäßigen Antheil trugen, so war dies eine natürliche Folge des bis dahin bestandenen kirchl. Verbands. Unter dem Einkommen des Meßners in — nun waren auch die sog. Läutgarben und Meßner-Kreuzer begriffen; dieselben wurden übrigens nicht aus bestimmten Gütern nach einem festgesetzten Betrage, sondern von den einzelnen in der zum Kirchspiel gehörigen Markungen von — begüterten Personen in der Art entrichtet, daß

1. jeder Unterthan von — der einen Pflug führte, jährlich je eine Korn-, Dinkel- und Habergarbe,
2. ein Söldner, der nur einen Morgen Acker hatte, deßgleichen eine Vormundschaft, welche keinen Pflug selbst oder durch Verpachtung führte, nur eine Dinkelgarbe, und
3. jeder ausländische, der Güter auf der Markung von — oder — besaß, von dem, was er anbaute, eine Garbe, endlich
4. diejenigen, die keinen ganzen Morgen in einer Flur hatten, wenn diese Flur gebaut war, statt der Garbe einen Kreuzer abreichten.

Wenn hienach gleich die Abgabe nach dem größeren oder geringeren Güterbesitz sich abstufte, so kann hieraus doch noch keineswegs mit Zuverläßigkeit die Eigenschaft derselben als einer dem Privatrecht angehörigen Reallast gefolgert werden. Vielmehr streitet bei dem nachgewiesenen Bestehen eines kirchl. Verbandes die Vermuthung dafür, daß jene Abgabe lediglich als eine persönliche auf dem kirchl. Verband und mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhende anzusehen sei, bei welcher der Güterbesitz nur als Maßstab für die Konkurrenz der einzelnen Verpflichteten diente, ohne daß durch diesen Umlagefuß die Abgabe selbst die Natur einer auf den Gütern

haftenden Last angenommen hätte. Jener zwischen den Orten — und früher bestandene kirchl. Verband ist nun zwar allerdings schon im Jahr 1670 nach dem vollständigen Uebertritt des erstern Orts zum Augsburgischen Glaubensbekenntniß aufgelöst, und ungeachtet nun der Meßner zu — den Einwohnern von — keine kirchlichen Dienste mehr leistete, die in Frage stehende Abgabe dennoch auch nach dieser Trennung noch bis zum Jahr 1807 von Jenen fortentrichtet worden. Allein es ist nirgends nachgewiesen, daß bei der angeführten Trennung beider Orte auf irgend eine Weise eine Verwandlung des öffentl. Rechtstitels, auf dem die Abgabe beruhte, in einen privatrechtlichen stattgefunden habe. Wenigstens kann diese Wirkung dem von dem Freiherrn — im Jahre 1670 gegen den deutschen Orden als damalige Herrschaft von — ausgestellten Revers, daß durch die Errichtung einer Kapelle in — den juribus parochialibus der Mutterkirche zu — kein Nachtheil zugehen solle, nicht beigelegt werden, weil zu den Parochialrechten die fragliche Abgabe an den Meßner nicht gehörte, und überdieß die Gemeinde — die an der Ausstellung des Reverses keinen Theil nahm, diese nicht verbinden konnte.

Durch das bloße Aufhören der Dienstleistungen aber, wofür dem Meßner in — jene Abgabe gereicht worden war, konnte dieselbe den ursprünglichen Charakter einer öffentlichen gleichfalls nicht verlieren, und in eine privatrechtliche Last übergehen.

Eben so wenig kann ferner von einer unvordenklichen Verjährung da die Rede seyn, wo der Zeitpunkt, von welchem an diese Verjährung hätte beginnen müssen, des Aufhörens der — der Abgabe gegenüberstehenden Dienste, und der öffentlich rechtliche Titel, auf dem dieselbe beruhte, bekannt ist, mithin die wesentlichen Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung fehlen.

Wenn sodann von Seiten des Rekurrenten auch auf die im Westphäl. Frieden enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Normaljahrs sich berufen wird, so kommt hierwegen in Betracht, daß jener Friedensschluß durch das, was er über das Normaljahr und den Normaltag festsetzte, nur den Besitzstand in Beziehung auf die Trennung der kath. und protest. Kirche, soweit sie damals schon vollzogen war, festzustellen beabsichtigte, und daher auf später erst eingetretene Fälle, wie der vorliegende, keine Anwendung findet, dessen nicht zu gedenken, daß zwar behauptet, aber noch keineswegs nachgewiesen worden ist, daß sich die Meßnerstelle von — vom 1. Jan. 1624 als dem Entscheidungstage, im Besitze der bezielten Abgabe gegenüber von — befunden habe.

Was endlich die vom Beschwerdeführer gleichfalls für sich benützte Bestimmung des Rel. Ed. — 15. Oktbr. 1806. betrifft, daß ein Eindringen eines

Religionstheils in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils nicht gestattet werden soll, so kann diese hier um deswillen nicht im Wege stehen, weil jenes Edikt offenbar nur solche Einkommenstheile im Auge hat, in deren Besitz sich der betreffende Religionstheil rechtmäßig befindet, was nach dem Angeführten im vorliegenden Falle zur Zeit nicht nachgewiesen ist.

Nach allem diesem vermag auch das Ministerium den Anspruch des Rekurrenten auf Wiedereinsetzung des Schul- und Meßnerdiensts in — in den Bezug der Läutgarben und Meßner-Kreuzer von den Einwohnern von — in welchen seit d. J. 1808 der Schulmeister von — eingetreten ist, und auf rückwärtige Entschädigung desselben nicht für begründet zu erkennen, und solchem keine Folge zu geben.

Dabei kann übrigens demselben die Verfolgung des fraglichen Anspruchs vor dem Civilrichter, wenn und insoweit er denselben auf einen privatrechtlichen Titel gründet, nicht verwehrt werden.

§. 19. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

118) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. VI. Die Kinder aus diesen, (gemischten) Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen. (Nur müssen, wenn der Vater der evang. Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden — aufgehoben durch Geh. R. E. 14. März 1817. Nr. 120.) Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden.

119) M. E. 28. Decbr. 1810. Denselben Gegenstand betr.

Dem K. Consistorium wird auf die von demselben erstatteten verschiedenen Anbringen Folgendes zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben:

A. So viel die allgemeinen Grundsätze wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betrifft, so behalten

1. alle zwischen Ehegatten verschiedener christlichen Religionen vor dem Rel. Ed. vom 15. Oktbr. 1806 eingegangenen Verträge, wodurch die Religionseigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Rel. Ed. gebornen Kinder volle Rechtskraft, nur muß der Vertrag den zu der Zeit, als er geschlossen wurde, in dem Wohnorte des Ehegatten geltenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen,

und ist es übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder, wenn das damalige Gesetz eine obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte, privatim geschlossen ward.

2. In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landesgesetz, Statut oder Gewohnheitsrecht, welches in dem Gebiete, wo die Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsitz nahmen, über die den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religionseigenschaft entschied, auch nach Publikation des Rel. Ed. in Ansehung der nachher gebornen Kinder als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des älteren und neueren Gesetzes nicht übereinstimmt.

3. Die wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Rel. Ed. geschlossen sein, können durch neuere, jedoch nur vor der Obrigkeit zu schließende Conventionen in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden; in jedem solchen Falle liegt jedoch der competenten Obrigkeit ob, zu erkennen, ob nicht von der einen oder andern Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern contrahirenden Theils geschehen sey?

120) Geh. R. E. 14. März 1817: Die Aufhebung einer die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betreffend.

Da S. K. M. zu verordnen geruht haben, daß die im §. 6 des Rel. Ed. vom 15. Oktbr. 1806 enthaltene, die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evang. Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, aufgehoben sein solle: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

121) M. E. 14. Sept. 1826., betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Dem K. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 15. v. M., einige Anfragen über die Bestimmung der religiösen Erziehung der ehelichen und unehelichen Kindern von Eltern verschiedener Confession betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1. Was die Frage betrifft:

ob Verträge über die Bestimmung der Erziehungsreligion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung der, nach Abschließung dieser

Verträge geborenen Kinder wirksam sein, oder sich auch auf die schon vorher geborenen Kinder erstrecken können?

so ist für entschieden anzunehmen, daß der auf einem Beschlusse des vormaligen Staatsministerium vom 20. Decbr. 1810 beruhende Erlaß des vormaligen Cultministerium vom 28. Decbr. 1810 an den Bestimmungen des Rel. Ed. vom 15. Oktbr. 1806 nichts abändern, sondern dieselbe nur erläutern wollte.

Das Rel. Ed. selbst hob die früher in Alt-Württemberg bestandene gesetzliche Bestimmung, wornach die Kinder aus gemischten Ehen in der evang.-luth. Confession zu erziehen waren, auf, und stellte in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. März 1817 (Reg.Bl. S. 131) die natürliche Freiheit der Eltern her. Vermöge dieser Freiheit kommt es den Eltern als Ausfluß ihres Erziehungsrechts zu, die Religion, in welcher sie ihre Kinder erziehen wollen, selbst zu bestimmen, und sofern sie verschiedener Confession sind, unter sich darüber Verträge einzugehen. Eine Folge jener natürlichen Freiheit ist es ferner, daß die Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungsreligion ihrer Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern. Ja es versteht sich stillschweigend, daß, wenn die Eltern ihre eigene Religion verändern, sie ebendamit auch eine Abänderung der Erziehungsreligion ihrer Kinder zu erkennen geben.

In der Sache selbst dürfte auch kein Hinderniß gegen eine solche Veränderung liegen, insofern nicht behauptet werden kann, daß mit einer Veränderung der Erziehungsreligion Zweck und Werth jeder religiösen Erziehung vernichtet werden. Da nun das Rel. Ed. nicht bestimmt, daß die Verträge über die Erziehungsreligion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge zur Welt kommen, wirksam seyen, so kann eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit von Eltern verschiedener Confession um so weniger als positiv gegeben angenommen werden, als auch in der Entscheidung vom 28. Decbr. 1810 eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthalten ist.

Uebrigens ist es zunächst Sache der Gerichte, welchen die Verträge über die Festsetzung der Erziehungsreligion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestätigung vorzulegen sind, über die Zulässigkeit solcher Verträge in Ansehung bereits geborner Kinder zu erkennen.

2. Was unter den Unterscheidungsjahren, deren das Rel. Ed. und andere

Gesetze erwähnen, zu verstehen sei? dies bestimmen allerdings die vaterländischen Gesetze nicht ausdrücklich. Allein, indem die Gesetze das Alter für die Confirmation und für die erstmalige Theilnahme am heil. Abendmahle festsetzen, bestimmen sie stillschweigend auch den Termin der Diskretionsjahre, insofern mit jenen Handlungen der bei Kindern durch die Taufe nur provisorisch geschehene Eintritt in die Kirchengesellschaft nun definitiv erfolgt. Auch versteht das gemeine deutsche protestantische Kirchenrecht unter den Diskretionsjahren kraft eines Beschlusses des vormaligen corpus Evangelicorum vom 22. April 1752 ein Alter von vierzehn Jahren. Der abweichenden Bestimmung in der Verordnung wegen der Separatisten vom 27. Decbr. 1803 kann, da sie sich nur auf die Kinder von Separatisten bezieht, eine allgemeine Anwendbarkeit nicht zugestanden werden. Es ist daher anzunehmen, daß das Rel. Ed. unter den „Unterscheidungsjahren" ein Alter von vierzehn Jahren verstehe.

Insofern nun die Aufnahme in den Laienstand der kath. Kirche durch die Firmung und Zulassung zu den Sakramenten, nach vorheriger öffentlicher Ablegung des kath. Glaubensbekenntnisses, erfolgt, erscheint der Antrag des Consistorium gegründet, daß Kinder aus gemischten Ehen, die in der kath. Religion erzogen werden, vor dem vierzehnten Lebensjahre zur Communion nicht zugelassen werden sollen. Es wird daher vorerst der kath. Kirchenrath in der Sache zur Aeußerung aufgefordert, und sodann weiterer Bescheid gegeben werden.

Hingegen kann dem Antrage, wonach Kinder, die um die Zeit ihrer Vorbereitung für die förmliche Aufnahme in eine der beiden christlichen Kirchen zu einer andern Kirche übergehen wollen, von Amtswegen in den Lehren beider Confessionen unterrichtet werden sollen, nicht Statt gegeben werden. Es bleibt vielmehr bei der Regel, daß Kinder, welche in einem Alter von vierzehn Jahren stehen, ohne Unterschied, ob sie bereits in eine Kirche förmlich aufgenommen sind oder nicht, nach ihrer freien Entschließung zu einer andern Kirche übergehen können, und daß sie, sobald sie diesen Entschluß erklären, für die Aufnahme in die neue Kirche durch Unterricht vorzubereiten sind.

3. Die Frage des Consistorium:

> ob von den Bestimmungen des Rel. Ed. wegen der Erziehungsreligion der Kinder aus gemischten Ehen eine Ausnahme im Wege der Dispensation zuläßig sei?

bezieht sich zunächst auf den Fall, wenn ein Katholik, der mit einer evan-

gelischen Frau in der Ehe lebt, und bei dem Mangel eines Vertrags kraft des Gesetzes befugt wäre, seine aus dieser Ehe erzeugten Kinder in der kath. Confession zu erziehen, dieselben von freiem Antriebe, übrigens ohne deshalb eine Verpflichtung gegen seine Gattin zu übernehmen, in der evangelischen Religion erziehen läßt.

In diesem Falle bedarf es einer Dispensation vom Gesetze offenbar nicht. Das Gesetz verbindet den kath. Vater bei dem Mangel eines Vertrags nicht, seine Kinder in der kath. Religion zu erziehen, sondern es räumt ihm nur gegenüber von seiner evang. Ehefrau das Recht ein, alle seine Kinder in jener Religion erziehen zu dürfen. Wenn er nun von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, sondern vielmehr von selbst, und ohne gegen seine Gattin eine vertragsmäßige Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Kinder in der Religion seiner Gattin erziehen läßt, so verletzt er überall keine Bestimmung des Gesetzes. Er handelt innerhalb seiner Rechtssphäre, und behält sich, weil er keinen Vertrag eingegangen hat, das Recht zur Aenderung seines Willens bevor.

4. Ueber die unehelichen Kinder verordnet das Rel. Ed. nichts. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß der Mutter, welcher die Erziehungspflicht obliegt, auch das Recht der Bestimmung der Erziehungsreligion zukomme, so lange wenigstens das Kind nicht durch eine nachfolgende Ehe in die vollen Rechtsverhältnisse eines ehelichen tritt. Dabei ist jedoch die Mutter nicht gehindert, ihr uneheliches Kind in der Religion seines unehelichen Vaters erziehen zu lassen 2c.

122) M. E. 14. Juli 1831. Betreffend die religiöse Erziehung aus gemischten Ehen.

Ebenso ist 3. bei einer gemischten Ehe, in welcher kein Vertrag über die Erziehungsreligion der Kinder geschlossen wurde, der überlebende Vater für befugt zu erachten, die Kinder aus dieser Ehe in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen zu lassen, weil die Gesetze für die Bestimmung der Erziehungsreligion die Vertragsfreiheit der Eltern anerkennen, weil daher die Gesetzesbestimmung, wonach bei dem Mangel eines Vertrags die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nicht als eine staatspolizeiliche, sondern nur als eine dem Privatrecht angehörige Vorschrift angesehen werden kann, welche dem Vater der Mutter gegenüber ein Recht gibt, auf das er zu Gunsten der Religion der Letzteren zu verzichten nicht gehindert ist; und weil endlich ein in solchem Falle befindlicher überlebender Gatte, der seine Kinder freiwillig

in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen läßt, im präsumtiven Einverständnisse mit dieser handelt.

Endlich wird

5. in Beziehung auf die Frage:

ob der überlebende Gatte nach dem Tode des andern für sich allein über die Erziehungsreligion der Kinder verfügen, und beziehungsweise eine Abänderung darin vornehmen könne?

bemerkt, daß dieselbe zu verneinen sei, wenn bei einer gemischten Ehe

a. entweder wegen Mangels eines ausdrücklichen Vertrags die Kinder der gesetzlichen Regel gemäß in der Religion des Vaters zu erziehen waren und der Vater gestorben ist, oder

b. wenn im Falle des Vorhandenseins eines Vertrags einer der beiden Paciscenten gestorben ist.

Im Uebrigen sind die Ministerien der Justiz und des Innern darüber einverstanden, daß die elterliche Bestimmung der Erziehungsreligion als Ausfluß eines Privatrechts privatrechtlicher Art sei, und daß Streitigkeiten hierüber, so weit sie zwischen dem privatrechtlich Betheiligten (und nicht zwischen den Behörden der einen Kirche gegen diejenigen der andern Kirche) geführt werden, von den Civilgerichtsstellen zu entscheiden seyen, während die Beilegung der aus solchem Anlasse zwischen den Kirchenbehörden der verschiedenen Confessionen entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Staatskirchenbehörden gehört.

Anm. Diese sämmtlichen Verordnungen sind vom K. R. zusammengestellt und unterm 16. Novbr. 1831, — vom E. C. unterm 18. Oktbr. 1836 besonders ausgeschrieben worden.

123) S. E. E. 24. Oktbr. 1844. Auf die Frage:

1. ob ein evang. Geistlicher, wenn ein katholischer Vater an ihn die Erklärung abgibt, daß er seine Kinder von seiner evangelischen Gattin in der Confession der Mutter erziehen zu lassen gedenke, auf eine solche Erklärung, auch wenn sie *nicht vertragsmäßig* zwischen beiden Ehegatten vorher niedergelegt war, eingehen und deshalb die betreffenden Kinder als evangelische betrachten dürfe?

wird zu erkennen gegeben, daß der Vater nicht verbunden sei, seine Kinder auf vertragsmäßigem Wege zur Erziehung in der Confession der Mutter zu bestimmen, daß also auch nur auf *mündliche oder schriftliche Erklärung* des Vaters hin der Parochus oder Seelsorger der Mutter die Kinder dieser gemischten Ehe *nach den Grundsätzen seiner Kirche unterrichte.*

Dagegen ist es mit Beziehung auf M. E. 14. Juli 1831. 5. sehr

rathsam, daß der Vater, der sich zur Erziehung seiner Kinder in der Confession der Mutter entschließt, diese seine Entschließung vertragsmäßig erkläre, da, wenn er, bevor seine Kinder die Unterscheidungsjahre erreicht haben, stirbt, der Parochus des verstorbenen Vaters beim Mangel eines ausdrücklichen Vertrags die Kinder in seine Kirche zurückzufordern berechtigt ist. (Rel. Ed. 15. Okt. 1806. VI.)

2. ob in einem solchen Falle, wenn der Vater jene Erklärung abgegeben, zur Sicherstellung gegen den katholischen Parochus es erforderlich sei, von jener Erklärung des katholischen Vaters Anzeige an den kath. Parochus des Vaters zu machen?

gibt man zu erkennen, daß eine Anzeige von jener Erklärung des Vaters nicht nothwendig dem Parochus des Vaters gemacht werden müsse, wenn derselbe Parochus nicht von selbst darum anfrage. Dagegen erscheint es zweckmäßig, daß der Parochus der Mutter, dem der Vater sein Vorhaben, die Kinder in der mütterlichen Confession erziehen und unterrichten zu lassen erklärt, von dieser geschehenen Erklärung den Parochus des Vaters in Kenntniß setze.

3. ob es nothwendig sei, daß Verträge in solchen Fällen vor der Obrigkeit abgeschlossen werden?

wird bemerkt, daß eine auch über den Tod des Vaters hinaus gültige Erklärung des Vaters vertragsmäßig vor der weltlichen Obrigkeit abgegeben und urkundlich unterzeichnet werden muß, in Gemäßheit des Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. VI.

§. 20. Religionswechsel.

124) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. VI. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in k. Civildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departementschef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.

125) K. R. E. 12. Sept. 1812: Dem Dekanat wird aufgegeben, seine Pfarrgeistlichkeit für den Fall, wo einer — der evangelischen Religion zugethane Person zur kath. Religion überzutreten verlangt, dahin zu instruiren, daß solche Personen vorläufig zur Entdeckung dieses Vorhabens bei ihrem bisherigen Pfarrgeistlichen ihrer Confession anzuweisen, und sodann die Anzeige hievon dem Dekanate zu machen sei.

Das Dekanat hat hierauf über die Verhältnisse der betreffenden Personen und über die allenfallsigen Anstände Bericht anher zu erstatten.

126) K. R. E. 7. August 1819. (M. E. 3. August 1819.) Vermöge höchster Entschließung vom 30. Juli d. J. wurde bestimmt, daß künftig allgemein jeder christliche Staatsbürger bei dem Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern vor Allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen, und darüber, daß dies geschehen sei, ein Zeugniß desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werde. Dem Dekanat wird diese höchste Verfügung mit dem Auftrag eröffnet, hievon unter Beziehung auf die bereits bestehende frühere Verordnung 12. Sept. 1812 die Pfarrgeistlichkeit mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß in jedem vorkommenden Falle dem sich Meldenden das Zeugniß nach vorläufiger mündlicher Besprechung mit demselben auszustellen sei.

127) E. E. 10. August 1819. (M. E. 3. August 1819.) Da S. K. M. vermöge höchster Entschließung vom 30. Juli d. J. bestimmt haben, daß künftighin jeder christliche Staatsbürger beim Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern vor Allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen, und darüber, daß dies geschehen sei, ein Zeugniß desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werde, so wird solches den Dekanatämtern zu ihrer Nachachtung und Bekanntmachung an ihre Geistlichen hiemit eröffnet.

128) K. R. E. 2. März 1822. Unterm 12. Sept. 1812 wurde den Dekanaten aufgetragen, in Fällen, wenn eine Person der evang. Confession zur kath. Kirche übergeht, über die Verhältnisse derselben und über die allenfallsigen Anstände Bericht anher zu erstatten. Indem man diese Weisung erneuert, und dem Dekanat eingeschärft haben will, wird zugleich verordnet, daß auch diejenigen Fälle, wenn eine Person von der katholischen zur evangelischen Kirche übergeht, zur Kenntniß des Kirchenraths gebracht werden sollen, worüber der Erlaß 7. August 1819 das Nähere bestimmt. Das Dekanat hat hienach die Pfarrämter zu instruiren.

129) K. R. E. 18. Januar 1823. Da man mißliebig wahrzunehmen hatte, daß die Verordnungen 12. Sept. 1812 und 7. August 1819, den Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern betreffend, nicht gehörig beobachtet werden, so wird dem Dekanat aufgegeben, dieselbe allen Pfarrgeistlichen einzuschärfen, mit dem Anfügen, daß sie nicht nur bei den Inländern, sondern auch bei den Ausländern ihre Anwendung finden.

130) M. E. 14. Sept. 1826. 2. Es bleibt bei der Regel, daß Kinder, welche in einem Alter von 14 Jahren stehen, ohne Unterschied, ob sie bereits in eine Kirche förmlich aufgenommen sind, oder nicht, nach ihrer freien Entschließung zu einer andern Kirche übergehen können, und daß sie, sobald sie diesen Entschluß erklären, für die Aufnahme in die neue Kirche durch Unterricht vorzubereiten sind.

131) S. E. E. 5. Febr. 1830. Die betreffende (ausländische) Person, welche im Königreich von einer christlichen Kirche zur andern übertreten will, hat von den Vorstehern ihres Heimathortes ein Zeugniß darüber beizubringen, daß dieselben gegen ihren Uebertritt nichts zu erinnern haben.

132) M. E. 1. Sept. 1831. Dem E. C. wird auf seine Anfrage vom 19. August d. J. eröffnet, daß Ausländer, welche im Königreich von einer christlichen Kirche zur andern übertreten wollen, allerdings anzuhalten sind, von ihrem Entschluß vor allen Dingen der Obrigkeit ihres Heimathortes, und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß eine etwaige Einsprache noch vor dem Vollzug ihres Uebertritts angebracht und erörtert werden kann. Zugleich ist ein solcher Ausländer anzuhalten, sein Vorhaben einem Geistlichen seiner bisherigen Confession anzuzeigen, und darüber ein Zeugniß beizubringen. Es findet dabei, so fern derselbe keinen Beichtvater im Lande hat, ein Unterschied zwischen den einzelnen Geistlichen nicht statt, sondern es bezweckt die Anordnung nur den Verdacht der Bekehrsucht, der außerdem stattfinden könnte.

133) M. E. 26. Mai 1841: Unter Beziehung auf M. E. 1. Sept. 1831 werden die Pfarrämter zum Vollzug jener älteren Verfügung in der Art angewiesen, daß Ausländer, welche im Königreich von einer Kirche zur andern übertreten wollen, von dem Pfarrer derjenigen Confession, zu welcher der Uebertritt geschieht, anzuhalten seyen, von ihrem Entschluß vor allen Dingen der Obrigkeit ihres Heimathortes, und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß eine etwaige Einsprache noch vor dem Vollzug ihres Uebertritts angebracht und erörtert werden könne. Zugleich ist bestimmt worden, daß der Geistliche derjenigen Confession, zu welcher der Betheiligte übertritt, den Ausweis über die von Letzterem bei seinem seitherigen inländischen Seelsorger, und in Ermangelung eines solchen, einem andern inländischen Geistlichen seiner bisherigen Confession gemachten Anzeige von dem Vorhaben des Confessionswechsels zu verlangen habe.

134) E. E. 30. August 1844: Da es außer Zweifel ist, daß ein Evangelischer, so lange er in einem von Katholiken bevölkerten Orte wohnt, den evang. Pfarrer der Gemeinde, welcher die evangelischen Einwohner dieses Ortes zugewiesen sind, zum Parochus habe, so wird einem solchen Parochus zur Pflicht gemacht, wenn sich bei ihm Personen, der erwähnten Gattung (als Handwerksgehülfen, Dienstknechte und Mägde) mit der Erklärung ihres Vorhabens, die Confession zu wechseln, melden, zuvörderst an das Pfarramt ihrer Heimath Nachricht über ihr Vorhaben zu ertheilen, und das Ersuchen damit zu verbinden, daß die Familie des zu der Conversion Geneigten von dieser seiner Absicht möge in Kenntniß gesetzt werden.

§. 21. Führung der Kirchenbücher und des Familienregisters.

135) G. R. 15. Novbr. 1807. 4. Wenn in einem Orte nur einzelne Religionsverwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt werden, so sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchenregister des Wohnorts aufzunehmen.

136) Ob. Reg. E. 16. August 1810. V. So oft ein Ortsangehöriger sich anderswo niederläßt, oder ein Auswärtiger in den Ort zieht, soll der erste weltliche Ortsvorsteher dem Pfarramt davon Nachricht ertheilen, auch jedes Familienhaupt gehalten sein, von allen in der Familie außerhalb Orts sich zutragenden Ereignissen, welche nicht in die Kirchenregister des Orts, wohl aber in das Familienregister eingetragen werden, z. B. wenn ein Familienmitglied außerhalb Orts stirbt, oder eine Ortsangehörige auswärts entbunden wird, dem Pfarrer die Anzeige zu machen.

VI. Aus gleichem Grund ist jedem ins Ort ziehenden Inländer zur Pflicht zu machen, von seinem vormaligen Wohnort einen Auszug aus dem Familienregister in Beziehung auf seine Person und Familie mitzubringen und dem Pfarrer zu übergeben.

137) M. E. 29. Juli, 6. August 1816. S. K. M. haben verordnet, daß in Ansehung derjenigen Einwohner eines Orts, welche, als von der Confession der Ortspfarrei dissentirend, in eine benachbarte Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, die Tauf-, Ehe- und Todtenbücher von dem Parochus ihrer Confession, dem sie zugetheilt sind, — die Familienregister aber von dem Parochus ihres Wohnorts, dem zu diesem Ende der Parochus des Dissentirenden von jeder Taufe, Trauung, Sterbefall rc. sogleich nach vorgenommenem kirchlichen Akt, schriftliche Nachricht zu geben hat, — geführt wer-

den sollen. Diese Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die protest. und kath. Geistlichen, in deren Pfarrorten sich Dissentirende befinden, welche einer benachbarten Pfarrei ihrer Confession zugetheilt sind, diese Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen.

138) K. Ver. 12. Sept. 1818. V. Alle Kirchenbücher (Tauf-, Todten- und Eheregister) sind für alle Dissentirenden ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen. (Vergl. Taufe, — Trauung — Beerdigung.)

VI. Die Führung der Familienregister bleibt auch für die Dissentirenden dem Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, überlassen. Zu diesem Behuf muß demselben der Pfarrer der Dissentirenden gleich nach jedem von ihm verrichteten kirchlichen Akt, von den Trauungen, Taufen, Sterbefällen rc. die geeigneten Notizen schriftlich ex officio ertheilen.

§. 22. Fertigung der Bevölkerungsliste.

139) K. Ver. 12. Sept. 1818. IV. Die Abfassung der Bevölkerungstabellen bleibt auch für die Dissentirenden dem Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, überlassen.

§. 23. Rangverhältnisse der evangel. und kathol. Geistliche.

140) C. E. 23/30. Juli 1811. Da Se. K. Maj. bemerkt haben, daß in paritätischen Orten, sowohl in älteren, als wo evangelische Kirchen von Allerhöchstdenselben neu errichtet worden, die kath. Geistlichen den Vortritt von den evangelischen bisher genommen haben, Allerhöchstdieselben aber bei den tollerantesten Gesinnungen ein solches Benehmen den Verhältnissen der Kirche und Religion, zu der Allerhöchstdieselben sich selbst bekennen, nicht angemessen finden, so haben Sie vermöge allerhöchster Resolution vom 23. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß an jedem Orte, wo Geistliche beider Religionen sich befinden, immer die evangelischen den Vorrang haben sollen.

141) K. Resol. 12. Decbr. 1812: Die Lehrstelle der obersten Klasse, nebst dem Rektorat, (bei den der Confession nach gemischten Instituten) soll dem tüchtigsten unter den angestellten Lehrern, ohne Rücksicht auf die Confession übertragen werden.

142) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 80: Die kath. Kirchendiener genie-

ßen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protest. Kirchen eingeräumt sind.

143) M. E. 3. Novbr. 1826. Se. K. M. haben auf den über das Rangverhältniß der evang. und kath. Geistlichen, im Falle des Zusammentreffens unter sich, erstatteten Vortrag, unter dem 3. d. M. die höchste Entscheidung dahin gegeben, daß die Ver. 23. Juli 1811., nach welcher an jedem Orte, wo Geistliche beider Confessionen sich befinden, allezeit die evangelischen den Vorrang haben sollen, sich nur auf diejenigen Fälle, wo die Geistlichen als Körperschaft zu erscheinen haben, erstrecke, daß hieran durch die Rangordnung vom Jahr 1821, welche nur den persönlichen Rang der Kirchendiener bestimmt, über den Rang der kirchlichen Körperschaften unter sich aber nichts verordnet, nichts abgeändert worden sei; — daß jedoch in Orten, deren Einwohner zum größten Theile katholisch sind, wenn die Ortsgeistlichen als Körperschaft erscheinen, den Katholischen der Vortritt in dem Falle gebühren soll, wenn der an der Spitze stehende kath. Ortsgeistliche in einer höheren Dienstkategorie als einer der evang. Ortsgeistlichen stehe.

144) Rangordn. 18. Oktbr. 1821. §. 2.

III. Stufe —

katholischer Landesbischof —

IV. Stufe —

evangelische Generalsuperintendenten (Prälaten) —

katholischer Dombechant und Generalvikar.

VI. Stufe —

evangelischer Stiftsprediger in Stuttgart; Vorsteher der evangelischen geistlichen Bildungsanstalten —

katholische Domkapitularen, Vorsteher der katholischen geistlichen Bildungsanstalten —

VII. Stufe —

Dekane.

Subregens am Priesterseminar (Regbl. 1844. S. 473.)

Der Pfarreivorstand (Pfarrektor) in Rottenburg. Ebend.

Vorstände der öffentlichen Schullehrerseminarien.

(Regbl. 1841. S. 424.)

VIII. Stufe —

Pfarrer und Helfer.

wissenschaftlich gebildete Hauptlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminarien.

Anm. 1. Bei dem Festzug der Württemberger 1841 erschienen die Geistlichen beider Confessionen unter und neben einander vermischt, obgleich sie als Körperschaften auftraten: ein erfreulicher Ausdruck der Einigkeit, welche die Organe beider Confessionen erfüllen soll.

2. Hinsichtlich der üblichen Titulatur besteht der Unterschied, daß die evangelischen Pfarrer mit „Hochehrwürden", die evangelischen Dekane dagegen, so wie alle katholischen Pfarrer mit „Hochwürden" angeredet werden.

§. 24. Schulwesen.

Aufnahme in die Schule.

145) K. Ver. 12. Sept. 1818. VII. 4. Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a. die Vorschrift der protest. Schulverordnung 31. Decbr. 1810. §. 8. aufs Genaueste zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf (Martini) letzten December desselben Jahrs 6 Jahre komplirt haben, zu verfertigen und von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen werden müssen;

b. er hat sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Falle sind, daß es ihnen (nach Nr. 150. 151. Ort des Schulbesuchs) freisteht eine bestimmte Erkärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c. wofern Alle oder Einzelne die Schule der herrschenden Ortsconfession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Ortsconfession amtlich zu übergeben.

Religionsunterricht in der Schule.

146) K. Ver. 12. Sept. 1818. VII. 3. Die Schulkinder der Dissentirenden, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, sollen vom 8. Jahre an,

1. wenn ihr Parochialort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt ist, wenigstens einmal in jeder Woche —

2. bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle vierzehn Tage einmal —

3. bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religionsunterricht in die Elementarschule ihres Parochialortes kommen.

4. Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat den Kindern derselben, besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Katechisationen und den Religionsunterricht an seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religionsunterricht zu geben, und die Eltern anzuweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen.

147) S. C. E. 23. Febr. 1844. Die katholischen Kinder in evangelischen Schulen können nicht angehalten werden, die für diese vorgeschriebenen Sprüche und Lieder auswendig zu lernen; die Schulmeister zu — haben daher von dem betreffenden katholischen Parochus sich die Sprüche und Lieder, welche die katholischen Kinder zu memoriren haben, angeben zu lassen und auf deren Einübung zu halten.

Anm. Ein evang. Dekanatamt hat folgende durch C. E. 19. März 1844 genehmigte Anordnung an eine Ortsschulbehörde erlassen:

1. das in den kath. Schulen Württembergs eingeführte Gesangbuch und der Hirscher'sche Katechismus ist von den kath. Schulkindern auf dieselbe Weise beim Lernen zu gebrauchen, wie solches von den evang. Kindern mit dem evangelischen Gesangbuch und Katechismus geschieht;

2. den kath. Kindern darf nicht zugemuthet werden, die Sprüche aus dem evangelischen Spruchbuch auswendig zu lernen;

3. in der Stunde, welche dem RU. für die evang. Kinder gewidmet ist, sollen die kath. Kinder derjenigen Klasse, welcher der Rel.Unter. ertheilt wird, nach Hause entlassen werden, um dort, oder wo es immer die Eltern für gut halten, ihren eigenen Unterricht zu empfangen. Weil jedoch der Fall vorkommen kann, daß der Religionsunterricht schon in der ersten Schulstunde ertheilt wird, so daß die kath. Kinder, wenn sie alsbald wieder entlassen würden, den weiten Weg in die Schule umsonst gemacht hätten, so sind, wenn dies die kath. Eltern wünschen, die kath. Kinder während des Religionsunterrichts mit andern Fächern, etwa mit Schreiben oder Rechnen, zu beschäftigen.

4. Dem Schulmeister und Lehrgehülfen wird strenge untersagt, bei dem öffentlichen Unterricht etwas Anzügliches, Beleidigendes, oder wie immer gegen die christliche Duldsamkeit Anstößiges in Beziehung auf die kath. Confession einfließen zu lassen; vielmehr sollen beide sich es angelegen sein lassen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied der Confession einzuflößen, und in diesen Stücken ihnen durch ein musterhaftes Betragen zum Beispiel zu werden.

5. Von dem mit dem Religionsunterricht und der Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wird vorausgesetzt, daß er den Grundsatz christlicher Duldsamkeit streng beobachten und Alles vermeiden werde, was die Dissentirenden zu der irrigen Ansicht verleiten könnte, daß man ihre Kinder durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang von dem Glauben ihrer Väter abziehen wolle.

Von dieser Anordnung sind die Eltern oder Pfleger der kath. schulpflichtigen Kinder in Kenntniß zu setzen.

148) M. Verf. 28. Januar 1823. Art. 11. Als höchstes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht setzt sich die Taubstummen- und Blinden-

anstalt die sittlich religiöse Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religionsunterricht von einem Geistlichen seiner Confession.

In der Kirche.

149) K. Ver. 12. Sept. 1818. 3. Die Schulkinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, haben die (kirchlichen) Katechisationen des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt worden, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist.

Ort des Schulbesuchs.

150) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 8. In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letztern die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Ort besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnortes oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessionsverwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Ortseinwohner im Verband steht, näher gelegen ist, als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt ist (Art. 15, Nr. 152) es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können.

151) K. Ver. 12. Sept. 1818. VII. 3. Die jungen Leute, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, haben die Sonntagsschule des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt sind, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Ist die Entfernung allzugroß, so daß die Sonntagsschüler die Katechisationen des Geistlichen ihrer Confession nicht besuchen können, so sollen sie wenigstens angehalten werden, da, wo die Elementarschüler die Werktagsschule besuchen, der Sonntagsschule anzuwohnen, wobei sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religionsunterricht, der in der Sonntagsschule vorkommt, keinen Theil nehmen.

Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse.

152) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 15. Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Ortes sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde (Art. 8. Nr. 150.) entfernt ist, so sind sämmtliche Ortseinwohner dem Verband der näher gelegenen Schule der andern Confession einzuverleiben.

153) M. E. 2. Juli 1838. Die etwas größere Entfernung eines Orts von einem andern (mit welchem jenes in Schulverband zu treten wünscht), kann durch den bessern Weg aufgewogen werden.

Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confessionen bei Errichtung und Unterhaltung von Schulen.

154) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 13. Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens sechszig Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverband Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatssteuer des Orts mitbezahlen), begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Freiwillig errichtete Confessionsschulen.

155) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 14. Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbinduug mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte, errichten oder unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

156) M. E. 4. Juli 1838. Die Bestimmungen des Schulgesetzes über die von den Gemeinden und dem Staat für Schulzwecke zu bestreitenden Kosten beziehen sich nur auf die öffentlichen Volks- und nicht auf die freiwillig errichteten Confessionsschulen, wenn gleich dieselben Gesetzesbestimmungen, so weit es sich von einem — den gesetzmäßigen Bestand der Schule sichernden Einkommen handelt (Art. 14. Nr. 155), auch für die freiwillig errichteten Confessionsschulen maßgebend sind.

(Vergl. Begleit. vortr. d. M. zu dem Entwurf des Schulges. 39.)

157) M. E. 4. Decbr. 1840. In die Kategorie der öffentlichen Volksschulen gehören die nach Art. 14. errichteten freiwilligen Confessionsschulen nicht.

Bestreitung der Kosten der Volksschulen.

158) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 18. Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, so weit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22. Nr. 164), und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuß umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten.

159) K. Ver. 12. Sept. 1818. VIII. Der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude ist als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, daher auch, wie andere Gemeindelasten, von denjenigen im Ort verbürgerten mitsteuernden Dissentirenden mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts schicken. Dagegen haben diese aber zu den Bau- und Erhaltungskosten des Schulgebäudes in dem Ort, wohin sie eingepfarrt sind, nicht zu kontribuiren. Ist aber in dem Wohnort der Dissentirenden kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zur Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen.

Die fixe Besoldung des Schullehrers ist, wenn sie nicht auf einem pio corpore haftet, gleichfalls aus der Kommunkasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeindeglieder zugethan sind, zu entrichten.

160) M. E. 27. Mai 1829. In Orten, in welchen für die Schulkinder der von der Ortsconfession dissentirenden Einwohner eine besondere deutsche Schule auf Kosten der Staatskasse unterhalten wird, liegen die besonderen Kosten für arme Schulkinder, z. B. Schulgeld, Bücher, Schreibmaterialien, nicht der Staatskasse, sondern der Gemeindepflege des Orts ob.

Anm. Vergl. M. E. 4. Juli 1838: Freiwillig errichtete Confessionsschulen. Nr. 156.

Schulgeld.

161) K. Ver. 12. Sept. 1818. VII. 5. Das Schulgeld ist blos demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Kinder der Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos den Religionsunterricht, (welchen der Geistliche zu geben hat,) anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evang. Ortsschule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; eben so haben an Orten, wo die kath. Confession die herrschende ist, die evang. Eltern, deren Kinder die kath. Schule nicht besuchen, oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den kath. Schullehrer nicht zu kontribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der kath. Schulordnung (10. Sept. 1808. §. 28), nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelast nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Kommunsteuerkontribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protest. Inwohner kath. Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

Anm. Diese frühere Bestimmung findet jetzt mit Beziehung auf Art. 18. des Ges. 29. Sept. 1836 keine Anwendung mehr. Vergl. M. E. 27. Mai 1829. Nr. 158. 160.

Schulfonds.

162) Rel. Ed. 15. Oktbr. 1806. I. Wir sichern jeder kirchlichen Gemeinde den Genuß ihrer Schulfonds zu.

163) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 70: Jeder der drei im Königreich bestehenden christlichen Confessionen wird der volle Genuß ihrer Schulfonds zugesichert.

164) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 22. Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

2. der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession und am Tage der ersten Kommunion der Kinder kathol. Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht.

165) Jkr. Reg. E. 25. Juni 1842: (Minist. Instrukt. zu Art. 22. vom 29. März 1840.)

4. In Orten, wo sich Volksschulen verschiedener Confessionen befinden, wird für die Schulen eines jeden Confessionstheils ein besonderer Fonds gebildet, und es werden jedem dieser Fonds die in den Kirchen und Schulen des betreffenden Confessionstheils fallenden (Art. 22. 2 und 3. Opfer und Straf-

gelder), oder nach der Anzahl der Schüler desselben zu berechnenden (Art. 22. l. Beiträge aus den örtlichen Kassen) besonderen Einnahmen zugewiesen. Zwischen mehreren derselben Confession angehörigen Volksschulen eines Ortes findet eine Abtheilung ihrer besonderen Einnahmen nicht statt, sondern der zu bildende Schulfonds ist denselben gemeinschaftlich.

8. Das am Confirmationstag der Kinder evang. Confession und am Tag der Kommunion der Kinder kath. Confession gefallene Kirchenopfer wird sogleich nach Beendigung des Gottesdienstes von dem Pfarrer und Meßner gezählt, und mit einer Urkunde, in welcher der Betrag mit Worten auszudrücken ist, dem Verwalter des Schulfonds übergeben.

10. Einnahmen, welche sich für die Schulen mehrerer Orte unzertheilt bilden, wie das Confirmations- und Communionsopfer in einer aus mehreren Orten bestehenden Pfarrei sind nach der Zahl der Schulkinder, in dem angegebenen Fall nach der Zahl der Confirmanden und Communikanten zu vertheilen.

Anstellung der Schullehrer.

166) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 47. Zur Anstellung auf einer Volksschulstelle wird erfordert, daß der Kandidat

3. nach seinem Glaubensbekenntniß zu der zu besetzenden Stelle befähigt sei.

Art. 48. Im Fall der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der bei einer Volksschule betheiligten Familien entscheidet, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erst künftig errichtet werden, die Confession der Mehrheit der Betheiligten über die Confession der anzustellenden Lehrer.

167) K. Ver. 10. Sept. 1808. §. 4. Bei der Prüfung sollen die Schullehrer gefragt werden: welche Pflichten der Sittlichkeit und Höflichkeit den Kindern gegen Leute von andern Confessionen eingeprägt werden sollen?

Schulaufsicht.

168) Ges. 29. Sept. 1836. Art. 72. Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.

Art. 73. Wird eine Schule von Kindern einer andern Confession, als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem Ortspfarrer dieser Confession die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf

diese Kinder Einsicht zu nehmen, und seine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen.

169) K. Ver. 12. Sept. 1818. VII. 4. Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

d. die Schule der Ortsconfession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen zu besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, und bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession zu sehen.

e. Ferner hat er an den öffentlichen Schulvisitationen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession Theil zu nehmen und den Erfund in der Pastoralrelation zu bemerken.

f. Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession, welchem die Inspektion über das Ganze der Schule überlassen bleibt, zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Dekan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen.

g. Für die Theilnahme an den öffentlichen Schulvisitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Kasse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession dafür bezieht. Die Reisekosten aber für die besonderen Schulbesuche sowohl, als für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schulvisitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesen, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersetzen.

§. 25. **Kirchenleitung.**

Kirchenkonvent.

170) K. Ver. 15. Januar 1817. II. Ist der Beamte in einem Ort, wo die Pfarrgemeinde der kath. Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchenkonvent; jedoch darf er von letzterer in Religionssachen, soweit sie die katholischen Kircheneinrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände.

III. In Orten, wo eine kath. und eine protest. Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mit-

gliedern beider Kirchenkonvente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchenkonvent Statt.

IV. Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religionstheils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchenkonvente ihrer Parochie gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne kath. oder evang. Ortseinwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der kirchenkonventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beigezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesetzlich eingeräumten Religionsfreiheit zu nahe getreten würde.

171) Amtsvorsch. 29. Oktbr. 1824.

§. 1. In jedem evang. Pfarrorte des Königreichs besteht, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Mehrzahl der Ortseinwohner und ohne Unterschied, ob der Ort für sich eine bürgerliche Gemeinde bildet, oder als bloße Parcelle einer andern Gemeinde zugetheilt ist, ein evangelischer Kirchenkonvent.

§. 2. Dasselbe findet Statt in jeder evang. Filialgemeinde, welche für sich, oder in Verbindung mit den kath. Ortseinwohnern eine bürgerliche Gemeinde bildet, vorausgesetzt, daß

a. entweder der größere Theil der Ortseinwohner der evang. Confession zugethan ist, oder

b. daß, wenn die evang. Einwohner die Minderzahl bilden, in dem Orte entweder eine eigene evang. Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke evang. Confession bestehen.

§. 3. In evang. Filialorten, welche bloße Parzellen einer größeren bürgerlichen Gemeinde sind, besteht in dem Falle ein besonderer evang. Filialkirchenkonvent, wenn der Filialort

a. einer andern bürgerlichen Gemeinde als derjenigen seines kirchlichen Mutterorts zugetheilt ist, und

b. zugleich eine eigene evang. Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke der evang. Confession besitzt.

§. 4. Außer den vorbenannten Fällen (§. 2 und 3) stehen die evang. Einwohner von Filialorten unter dem evangelischen Kirchenkonvente des Mutterorts.

§. 6. Wenn der Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger der katholischen

Confession zugethan sind, so steht denselben, so weit es sich in dem evangel. Kirchenkonvente von Religion und Kirchensachen handelt, kein Stimmrecht zu; sondern dies ist auf polizeiliche, so wie auf Schul- und ökonomische Gegenstände beschränkt.

§. 7. Die Beisitzer des Kirchenkonvents werden in Orten, die bürgerliche Gemeinden bilden, von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungsraths aus ihrer Mitte gewählt.

Wenn der Stiftungsrath nur so viele evangelische Mitglieder zählt, als zu Besetzung des Kirchenkonvents erforderlich sind, so sind diese von Amtswegen zugleich die Beisitzer des Konvents. Wenn aber derselbe die erforderliche Zahl nicht enthält, so sind die fehlenden Beisitzer durch die evangelischen Ortseinwohner zu wählen.

Bei einer solchen Wahl sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths analog anzuwenden.

§. 8. Auf gleiche Weise werden in denjenigen Filialorten, in welchen der Bestimmung des §. 3 zu Folge Filialkirchenkonvente bestehen sollen, die Beisitzer von den evang. Ortseinwohnern aus ihrer Mitte gewählt.

§. 10. In gemischten Orten, in welchen Kirchenkonvente beider Confessionen bestehen, kommt die Obliegenheit der Armenunterstützungen dem gemeinschaftlichen Kirchenkonvente zu.

§. 17. Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Confession begangen werden, hat der evang. Kirchenkonvent mit dem zuständigen kathol. Kirchenkonvent Rücksprache zu nehmen.

Stiftungsrath.

172) Verw. Ed. 1. März 1822. §. 122. Ist der Gemeinderath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubensbekenntnissen zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evang. Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessionsverwandte von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftung — blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

§. 137. Auch im Bürgerausschuß gebührt, insofern von einer — blos gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme.

173) M. E. 7. März 1822. 1. Wenn bei einer, blos zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Stiftung die der betreffenden Confession zugethanen Mit-

glieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nicht so zahlreich sind, um ein Kollegium bilden zu können: so ist es nöthig, daß die jener Confession angehörigen Bürger zur Bildung eines, die Verwaltung gedachter Stiftung leitenden Stiftungsraths und eines demselben gegenüberstehenden Bürgerausschusses, so viele weitere Mitglieder aus ihrer Mitte wählen, als erforderlich sind, um als Kollegium handeln zu können.

174) K. Ver. 29. Sept. 1836.

Zu Herstellung einer gleichförmigen Besetzungsweise der niederen Kirchendienste verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

Die Stellen der Meßner, Organisten, Cantoren und Musikdirektoren werden, soweit dieselben für sich (ohne Verbindung mit einem Schulamte) bestehen, und nicht Dritte das Ernennungsrecht dazu aus besonderem Titel hergebracht haben, von den örtlichen Stiftungsräthen besetzt.

An der Ausübung des Rechts nehmen jedoch in Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Confessionen befinden, nur die der betreffenden Confession angehörigen Mitglieder des Stiftungsraths Antheil.

Gemeinschaftliches Oberamt.

175) Verw. Ed. 1. März 1822.

§. 102. Für Kirchen- und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienstvergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde.

§. 145. Außerdem aber und in allen die einzelnen Lokalstiftungen betreffenden Angelegenheiten, bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gem. Oberamt oder die Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath.

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungsabhören, hat der Dekan, wenn er außer der Oberamtsstadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reisekosten den ersten Geistlichen der Oberamtsstadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kostenersparniß die geeigneten Anträge zu machen.

176) K. Ver. 23. August 1825. §. 1. Das gemeinschaftliche Oberamt

steht aus dem Oberamtmann, und je nach Verschiedenheit der Confession der Betheiligten dem evangelischen oder dem katholischen Dekan.

§. 2. Zu dem Geschäftskreis der gem. Oberämter gehören:

1. Die Untersuchung von Dienstvergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamtsbezirk angestellten, dem G. O. untergeordneten Geistlichen und die Berichterstattung darüber an die höhere Behörde.

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde, (evang. Consistorium, kathol. Kirchenrath), zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal-, Polizei- und Finanzgesetzen sind die Kirchendiener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluß des Dekans, unterworfen. (Verf. Urk. §. 73.)

§. 3. Es gehört ferner zum Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts

2. die Oberaufsicht über das niedere Personal der Ortskirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Meßner, Todtengräber, Leichensäger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung ihrer Dienstvergehen oder Uebergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamtsgericht.

§. 4. 3. Die Aufsicht über die den Kirchenkonventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sittenpolizei sowohl überhaupt, als insbesondere der Gesetze über die äußere Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, über Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungsgewalt der Kirchenkonvente übersteigen.

§. 5. 4. Die außergerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze.

§. 6. 5. Die Erkennung über Gesuche um Anordnung öffentlicher Kirchenkollekten im Oberamtsbezirk für verunglückte Amtsuntergebene.

§. 7. 6. Die Aufsicht über den äußern gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen und lateinischen Schulen mit Ausnahme

der Lyceen, Gymnasien und anderer den Centralstellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, so wie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienstvergehen und Amtsverfehlungen, oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamtsgericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, so wie überhaupt die Befolgung des besonderen Unterrichtsplanes und der Schulordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schulinspektor, allein ob.

In evang. Orten, wo neben dem Dekan besondere Schulinspektoren aufgestellt sind, hat das gemeinschaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren.

§. 8. 7. Die Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schulstellen zustehenden Nominations- und Vorschlagsrechte.

§. 9. 8. Die Aufsicht über die Verwaltung der im Oberamtsbezirke befindlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Industrieschulen und örtliche Wohlthätigkeitsanstalten und deren Vermögen, nach den diesfälligen Bestimmungen des Verw. Ed. v. 1. März 1822.

§. 10. 9. Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchensprengel und Schulverbande, wegen Errichtung neuer oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldienerstellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehaltszulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäuser, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweise die Berichterstattung über Anstände und Streitigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und dem Besoldeten, um die Baulast an Kirchen- und Schulgebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts. (Gen. Ver. vom 28. Juni 1823. §. 7, Nr. 26, Staats- u. Regbl. S. 507.)

§. 11. 10. Die gem. Oberämter erkennen über die Gesuche um Dispensation vom Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der sechs Sommermonate. (Gen. Ver. vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 14, Staats- u. Regbl. a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweise Einholung der Dispensation von dem Volljährigkeitsgesetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12. Die gem. Oberämter erstatten endlich

11. die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theologischen Bildungsanstalten und Schullehrer-Seminare, so wie zu den Gesuchen um Aufnahme in die Waisenhäuser.

§. 13. In Ansehung der Ehesachen der Katholiken hat es bis zu einer umfassenden Revision der diesfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normalentschließung vom 13. Jan. 1811 sein Verbleiben.

§. 14. Die vor das gem. Oberamt gehörigen Gegenstände §. 2 können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einseitig, sondern nur im Einverständnisse beider Beamten behandelt, untersucht und erledigt oder berichtet werden.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

a. in dem durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 141 vorgesehenen Falle der Lokalabhör einer Stiftungsrechnung, und

b. so oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung unzulässig ist.

In diesem Falle ist der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geschäfts, berechtigt, für sich allein einzuschreiten und zu verfügen. Er hat jedoch sogleich den andern Beamten von dem, was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 15. In denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen das Dekanat seinen Amtssitz außerhalb der Oberamtsstadt hat, haben sich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amtsuntergebenen und zu schneller Förderung der Geschäfte gereichenden Geschäftsgang zu verabreden.

Insbesondere hat der außerhalb des Oberamtssitzes wohnende Dekan für diejenigen Geschäfte, bei welchen der persönliche Zusammentritt der beiden Beamten nothwendig ist, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungsrechnungen, bei Untersuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verw. Ed. vom 1. März 1822, §. 145 für die Rechnungsabhören enthaltenen Bestimmung den ersten Geistlichen seiner Confession in der Oberamtsstadt zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so haben die beiden Beamten deshalb bei der vorgesetzten höheren Behörde (in Stiftungssachen bei der

Kreisregierung, in Kirchen- und Schulsachen bei dem evangelischen Consistorium oder katholischen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geistliche hat diesen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, die Weisungen desselben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dem gemeinschaftlichen Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rangordnung vom 18. Okt. 1821, §. 7).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amtsverweser kommt der Vorsitz dem Dekan oder Schulinspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Oberamtsverweser zu.

§. 17. Die an das gem. Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben sind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieselben sofort dem Dekanat mitzutheilen, und zur Erledigung des Gegenstandes das Erforderliche vorzubereiten hat.

Für die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse hat das Oberamt zu sorgen. Doch kann sich der Dekan, beziehungsweise der Schulinspektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulwesens betreffen, nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18. Ueber die vor das gem. Oberamt gehörigen Gegenstände läßt der Oberamtmann ein besonderes Diarium führen.

Die Akten des gem. Oberamts werden in der Registratur des Oberamts verwahrt.

§. 19. Die Verhandlungen des gem. Oberamts finden in der Regel im Amtszimmer des Oberamts Statt.

§. 20. Wenn sich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können; so haben sie den Gegenstand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 21. Das gem. Oberamt ist befugt, innerhalb des den Oberämtern gesetzlich zustehenden Strafmaßes Geld- uad Gefängnißstrafen zu erkennen. Doch kann dasselbe gegen Geistliche nur Verweise und Ordnungsstrafen (z. B. wegen versäumter Termine, wegen Nachlässigkeit bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Bestrafung derselben wegen Amtsverfehlungen nothwendig, so hat das gem. Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gem. Oberamt angesetzten Geldstrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22. Sind bei einem Gegenstand des gem. Oberamts Angehörige der evang. und der kath. Confession zugleich betheiligt; so hat der Oberamtmann sich deshalb mit den Dekanen beider Confessionen zu benehmen und mit diesen nach Beschaffenheit der Umstände sich angelegen sein zu lassen, durch übereinstimmendes Zusammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

§. 23. Wenn bei Gegenständen, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geistlichen erforderlich ist; so kann der Oberamtmann deshalb, auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Dekan, die geeigneten Ansinnen an dieselben in der Form von Ersuchungsschreiben erlassen. Im Falle eines Anstandes hat er sich jedoch zunächst an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24. In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen sind (§. 2, Nr. 1), hat das Oberamt die Vorladung und Vernehmung derselben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise zu bewirken, bei einer gegen Kirchendiener anzuordnenden Hülfsvollstreckung aber die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung ihres amtlichen Ansehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieser Art die Entfernung eines Kirchen- oder Schuldieners von seinem Amtssitze für mehrere Tage nothwendig wird, so hat der Oberamtmann den Dekan oder Schulinspektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, um wegen Versehung des Dienstes das Erforderliche vorkehren zu können.

Anm. Da die Staatsbeamten ohne Rücksicht auf die Confessionsverhältnisse ernannt werden, so werden die Angelegenheiten der evang. Kirche in Bezirken, in welchen Oberamtleute kath. Confession angestellt sind, von diesen — und umgekehrt die Angelegenheiten der kath. Kirche in Bezirken, in welchen Oberamtleute evang. Confession angestellt sind, von diesen nach Maßgabe der obigen Bestimmung besorgt.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

177) K. Ver. 8. Novbr. 1816. §. 14. Das Minist. des Kirchen- und Schulwesens, welchem für die Angelegenheiten der kath. Kirche ein Mitglied des kath. Kirchenraths als Ministerialrath beizugeben ist, hat für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen und anderen Glaubensbekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören der Kultus der evangelischen, katholischen und jeder andern Kirche, die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungswesens in seinem ganzen Umfange; die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts und des Stiftungsvermögens.

Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministerium stehen das evang. Consistorium, die evangelische Synode und der kath. Kirchenrath.

178) Ed. V. 18. Novbr. 1817. §. 30. Zu dem Ressort des Departement des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gehören:

1. die Verhältnisse aller im Staat bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden; die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds — und die Anfertigung des Etats für die Bedürfnisse für den Kultus von allen Confessionen;

2. die Oberaufsicht auf die Volksschulen.

§. 32. Bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, sollen diejenigen Mitglieder der Oberregierung, welche zu einer andern Confession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten, ebenso soll, im Fall der Vorstand des Departements zur kath. Confession sich bekennt, in solchen Angelegenheiten der evang. Kirche, der älteste Rath evang. Confession seine Stelle vertreten.

Geheimer Rath.

179) K. Ver. 8. Novbr. 1816. §. 2. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Raths nach eigener freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung jeden auf das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

§. 4. Im Geheimen Rath sind zu verhandeln

1. alle allgemeinen Kirchenangelegenheiten;

3. alle Vorschläge zur Besetzung der höheren Kirchenämter mit Einschluß der Dekanate;

6. Verhältnisse der Kirche zum Staat, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die k. Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen.

180) Ed. V. 18. Novbr. 1817. §. 3. Im Geheimen Rath sind vorzutragen:

d. die Vorschläge zu Besetzung der höheren Kirchenämter —

k. die Verhältnisse der Kirche zum Staat.

§. 9. Zum Geschäfts- und Wirkungskreis der zweiten Abtheilung des Geheimen Raths werden verwiesen.

d. Fragen über die Verhältnisse der Kirche zum Staat, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder auch Streitigkeiten der Kirchen untereinander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht einigen können.

181) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 57. Der König ernennt die Mitglieder des Geheimen Raths nach eigener freier Entschließung. §. 59. Zum Geschäftskreis des Geheimen Raths als berathender Behörde gehören:

4. Die Verhältnisse der Kirche zum Staate oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimen Raths kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den kollegialischen Berathungen ausgeschlossen werden.

Anm. Die Lückenhaftigkeit der protest. Kirchenverfassung stellt sich insbesondere auch bei den, für den Fall, daß sich der König nicht zur protest. Kirche bekennen sollte, getroffenen Vorkehrungen klar heraus. Die für diesen Fall ihre Gültigkeit wieder erlangenden Religionsreversalien enthalten zum Theil jetzt unanwendbare Bestimmungen. In dem Geheimen Rathe, welchem in dem vorgesehenen Fall nach den Religionsreversalien die Ausübung des evang. Kirchenregiments überlassen werden sollte, können möglicherweise jetzt auch Katholiken, ja lauter Katholiken Sitz und Stimme haben. Eisenlohr: Einl. in die protest. Kirchenges. §. 82. S. 180. — Vergl. Wolff: Die Zukunft der protest. Kirche in Deutschland. 1840. S. 130—135.

Confession des Landesherrn.

182) Verf. Urk. 25. Sept. 1819. §. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

Anm. 1. Zu diesem §. wurde bei den Verhandlungen 1819 mit Beziehung darauf, daß möglicherweise jetzt auch Katholiken, ja lauter Katholiken Sitz und Stimme im Geheimen Rath haben können, ein Zusatz in Antrag gebracht, des Inhalts: daß bei Revision der Religionsreversalien „die verfassungsmäßigen Rücksichten werden genommen werden;" welcher Zusatz übrigens von der Regierung aus dem Grunde, „weil keine Aussicht auf eine Aenderung der protestantischen Religion vorhanden sei" nicht genehmigt wurde. Eisenlohr: Einleitung in die protest. Kirchenges. §. 82. S. 180. besonders §§. 54. 56. 59. — Vergl. Wolff: Die Zukunft der protest. Kirche in Deutschland. 1840. S. 130—135. — Reyscher: Einl. in die Staatsgrundgesetze I. 392.

2. Die sogenannten Religionsreversalien sind enthalten in

1. Herz. Karl Alexanders Assecuration der Landesreligion an den engeren Ausschuß — 28. Novbr. 1729.
2. Herz. Karl Alex. förmliche Versicherung der Erhaltung des evang. Kirchenwesens und Verzichtung auf alle ihm etwa in Ansehung der Religion zustehenden Rechte und Freiheiten. 16. Decbr. 1732.
3. H. K. A. noch bündigere Verpflichtung. 28. Febr. 1733.
4. H. K. A. Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung an die Landschaft. — 17. Decbr. 1733.

5. H. K. A. Verordnung betr. die unabhängige Verfügung des Geheimen Raths in Religions- und Kirchenangelegenheiten an das corpus evangelicorum. 27. März 1734.
6. H. Karl Rudolfs, Landesadministrators, Bestätigung der Landes- und Kirchenverfassung 13. März 1738.
7. H. Karl Eugens Bestätigung der Landes- und Kirchenverfassung. 23. März 1744.
8. H. Karl Eugens Erbvergleich 27. Febr. 1770. Cl. II.

§. 26. Schluß.

Die Stellung eines Regenten, in dessen Land Unterthanen verschiedener Confessionen wohnen, erfordert nothwendig, daß er nicht nur mit dem öffentlichen Lehrbegriff der Kirche seiner Confession, sondern auch mit dem der entgegengesetzten vornehmsten Confessionen genauer bekannt ist, ohne dabei sich auf bloße Schulstreitigkeiten einzulassen. Welcher Confession ein solcher Fürst auch zugethan sein mag, so ist seine Aufgabe, den Geist des Christenthums und die verschiedenen Formen seiner Entwicklung nach einer mehr großartigen Ansicht auf-, und das Gemeinsamchristliche aller Confessionen, als ein überzeugter, aufrichtiger und aufgeklärter Verehrer und Freund der Religion und des Christenthums ins Auge zu fassen. Der Fürst auf dem Throne muß eben so entfernt von Indifferentismus als von engherziger Intoleranz das Christenthum, in welcher Form es hervortritt, kräftig schützen und befördern; — der Frivolität wie dem Fanatismus mit Ernst sich entgegensetzen; — jede Landeskirche bei ihren Rechten erhalten, aber auch jeder Anmaßung und jedem Eingriffe, welche sich die Eine in die Rechte der Andern erlauben wollte, mit Nachdruck steuern. In dieser Beziehung hat König Wilhelm von Württemberg zwei denkwürdige Schreiben erlassen, welche ein Beispiel der ächten Toleranz geben.

I. Unterm 17. Decbr. 1843 erließ Derselbe eigenhändig an die Ausschußmitglieder des württembergischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung folgendes Schreiben:

Meine Herren! Indem ich ihnen meinen Beitrag überschicke, um ihren eben so nützlichen als löblichen Zweck zu unterstützen, ist es für mich Bedürfniß, bei dieser Gelegenheit meine Gesinnungen offen auszusprechen. Allen andersglaubenden Christen stets die Hand zur Einigkeit und Frieden zu reichen, halte ich für meine Pflicht im ächten Geist unserer christlichen Religion; aber auch eben so fest und offen die Grundsätze unserer Reformation zu bekennen, welche nun über drei Jahrhunderte unsere evangelisch-protestantische Lehre begründen; nach diesen Grundsätzen ist es auch für uns Pflicht, unsere leidenden Glaubensgenossen zu unterstützen und der Schutz des Allerhöchsten wird unser Werk segnen. Ihr ergebener **Wilhelm.**

II. Nach dem Uebertritt des Pfarrers Haas zur katholischen Confession (1844) schickte der Kirchenkonvent von Ober- und Untergröningen dem Könige die gedruckte Erwiederung der Gemeinde auf das Haassche Sendschreiben, worauf der König durch das evang. Consistorium der Gemeinde das höchste Wohlgefallen über ihre Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben unter dem Bemerken bezeugen ließ, daß Höchstdieselben der Gemeinde stets auch in dieser Beziehung HöchstIhren landesväterlichen Schutz angedeihen lassen werden.

Das sicherste Unterpfand des Friedens zwischen den verschiedenen Confessionen eines Landes ist der kräftige Schutz, den die Regierung jeder Kirche, ohne in ihre inneren Angelegenheiten sich zu mengen, angedeihen läßt, so daß jede Kirche nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen aus sich selbst frei, ungehindert, selbstständig sich entwickeln, erstarken und dem Geist, der sie bewegt, eine entsprechende Form geben kann. „Ja, ich sage, die Kirche kann nimmer zu ihrem Flor kommen, wenn man ihro ihre Rechte nicht läßt, und sie capacitirt, solche zu exerciren und exerciren zu lassen!"

Christoph Matthäus Pfaff.

Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, mit Hinweisung auf die Erläuterungen und Abänderungen desselben durch spätere Gesetze, Verordnungen und Normalien und den Verordnungen über Gehalte, Gebühren, Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener und der Gerichts-Beisitzer. Mit ausführl. Sachregister. gr.8. 1842. geh. 54 kr.

Revidirtes Gesetz über das **Gemeinde-Bürger-** und **Beisitz-Recht** vom 4. Dezbr. 1833. Mit alphabet. Sachregister. gr.8. geh. 15 kr.

Gesetz über die Verpflichtung zum **Kriegsdienst** vom 22. Mai 1843, nebst der Instruction zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 30. Decemb. 1843, einer Zusammenstellung der den Gemeindebehörden in Rekrutirungssachen obliegenden Geschäfte, einen Terminkalender für die Geschäfte in Aushebungssachen, Inhalts-Verzeichniß und ausführlichem Sachregister. gr.8. geh. 40 kr.

Allgemeine revidirte **Gewerbe-Ordnung** vom 5. Aug. 1836, nebst der Vollziehungs-Instruktion. Mit alphabetischem Sachregister. gr. 8. geh. 36 kr.

Hand-Ausgabe des Gesetzes über die **Volksschulen** vom 29. Sept. 1836, nebst sämmtlichen Zusatz- und Erläuterungs-Erlassen älterer und neuerer Zeit. Mit einem ausführlichen alphabetischen Sachregister, bearbeitet von **G. A. Süskind**, Pfarrer in Darmsheim. gr.8. 1845. geh. 2 fl. 42 kr. (Erscheint im März 1845.)

Eine Zugabe zu dieser Hand-Ausgabe des Schul-Gesetzes bildet:

Terminsgeschäfts-Uebersicht für die Württembergischen Volksschulen, von Pfarrer G. A. Süskind. 1 Bogen Plakatformat auf Schreibpapier. 9 kr.

Diese Tabelle enthält, nach Monaten und Tagen geordnet, Alles, was das Jahr hindurch von sämmtlichen höheren und niederen, geistlichen und weltlichen Schulbehörden an periodischen Amtsverrichtungen zu besorgen ist.

Sammlung sämmtlicher Gesetze und Verordnungen über die gegenseitigen Verhältnisse der **Protestanten** und **Katholiken** im Königreiche Württemberg. gr.8. 1845. geh. 36 kr.

Gesetz in Betreff der **Beeden** und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der **Frohnen** und der Entschädigung der Gutsherrschaften für die Aufhebung der **leibeigenschaftlichen Leistungen** vom 27., 28. und 29. Okt. 1836. Nebst Verfügungen der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen hinsichtlich dieser Gesetze, und der amtlichen Haupt-Instruktion. gr. 8. geh. 36 kr.

Die revidirte **Medicinaltaxe** vom 14. Okt. 1830, nebst der Verfügung von demselben Tage, betreffend die medicinisch-polizeilichen Maaßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten, und andern auf die Anrechnungen des ärztlichen Personals bezüglichen Zusätzen. gr. 8. 1839. geh. 18 kr.

Medicamententaxe, wie solche durch die Medicinal-Ordnung von 1755 und die seither bis zum Schlusse des Jahres 1840 erschienenen Verordnungen festgestellt ist. gr. 8. geh. 36 kr.

Das **Land-Recht** vom 1. Juni 1610. Neue mit Paragraphenzahlen versehene Ausgabe, unter Zugrundlegung der ersten Ausgabe vom Jahr 1610 und mit Benützung der betreffenden Archival-Urkunden besorgt von **Chr. Heinr. Riecke**, Hofdomänen- und Justiz-Rath zu Stuttgart. Mit Stereotypen gedruckt. gr. 8. 1842. geh. 2 fl. 36 kr.

In dieser Ausgabe sind die einzelnen Paragraphen erstmals fortlaufend numerirt, was künftig um so unentbehrlicher seyn wird, als in neueren Gesetzen und wissenschaftlichen Werken die Paragraphen immer häufiger nach Zahlen, statt der früher

üblichen Anfangsworte, citirt werden. Namentlich sind auch in „Wächter's Württemb. Privatrecht" alle Citate blos nach Zahlen, und zwar ganz nach der gleichen Paragraphen-Eintheilung gegeben.

In Quart- und Sedez-Format sind bei uns erschienen:

Verfassungs-Urkunde. Mit Paragraphen-Ueberschriften. Dritte, mit Stereotypen gedruckte, Taschen-Ausgabe. 16. geh. 12 kr.

Verfassungs-Urkunde. Mit Parapraphen-Ueberschriften und ausführlichem Sachregister. 16. geh. 18 kr.

Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845. Amtliche Ausgabe. gr. 4. geh. 36 kr.

Amtliches **Waaren-Verzeichniß** zum Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845. Amtliche Ausgabe gr. 4. geh. 1 fl. 12 kr.

Dieses Waaren-Verzeichniß ist im Regierungsblatte nicht abgedruckt und blos in vorstehender Ausgabe erschienen.

Je auf 10 zugleich bestellte Exemplare von einem der vorstehenden Gesetze erhalten die Herren Besteller, bei frankirter Einsendung des Betrags **ein eilftes als Frei-Exemplar.**

Auch von allen künftigen wichtigeren neuen Gesetzen werden ähnliche Hand-Ausgaben stets rasch und zu billigen Preisen bei uns erscheinen.

Württembergica.

Im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung sind gleichfalls erschienen und stets in allen Württembergischen Buchhandlungen zu haben:

v. Wächter, Dr. C. G., (Kanzler in Tübingen) Handbuch des in Württemberg geltenden **Privatrechts. I.** Band und **II**n Bands 1e Abtheilung. gr. 8. 1841, 1842. Subscrps. 8 fl. 31 kr., Ladenpr. 11 fl. 22 kr.

Die 2e Abtheilung des IIn Bandes erscheint im nächsten Sommer, und die folgenden Bände hofft der Herr Verfasser in kürzeren Zwischenräumen als die bisherigen liefern zu können. Der Subscriptionspreis findet nur statt bei Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes, das fünf Bände umfassen wird, und blos der Besitz eines Subscriptionsscheines gibt Anspruch auf solchen. In die Subscription kann fortwährend eingetreten werden.

Hufnagel, Dr. C. F., (Vicedirektor des Gerichtshofs zu Tübingen) **Commentar** über das **Strafgesetzbuch,** zunächst für Praktiker, mit besonderer Rücksicht auf die gewählten Oberamtsgerichtsbeisitzer. 2 Theile. gr. 8. 1840, 1842. 15 fl. 22 kr.

Mayer, M. S., (ordentl. Prof. an d. Univers. zu Tübingen) **Commentar** des Württb. **Pfandgesetzes.** 2 Theile. gr. 8. 1825, 1826. 5 fl. 12 kr.

Handbuch der **Steuergesetzgebung** Württembergs, enthaltend eine systematische Darstellung aller gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen, Normalien, in Betreff der direkten und indirekten Staatssteuern, der Oberamts-, Corporations- und Gemeinde-Abgaben, nebst erläuternden Bemerkungen aus den landständ. Verhandlungen und geschichtlichen Notizen über die einzelnen Steuerarten. (Von **Dr. C. Schütz.**) gr. 8. 1835. 3 fl. 36 kr.

Schmidlin, J. G., Handbuch der Württemb. Forstgesetzgebung, oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd-, Fischerei- und Holzwesen, so wie über andere, zunächst damit verwandte, Gegenstände vorhandenen, älteren und neueren Württemb. Gesetze und Verordnungen. Mit histor. Erläuterungen u. alphabet. Register. 2 Bände. gr. 8. 1821, 1823. 5 fl. 30 kr.

Gaupp, C. C., das bestehende Recht der **evangelischen Kirche** im Königr. Württemberg, in Auszügen aus den gegenwärtig gültigen Gesetzen und Verordnungen dargestellt, und mit histor. Anmerkungen begleitet. 2 Theile. gr. 8. 1831, 1832. 10 fl. 12 kr.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung sämmtlicher Gesetze und Verordnungen über die gegenseitigen Verhä ltnisse der Protestanten und Katholiken im Königreich Württemberg

Stuttgart 1845

J.can.p. 906 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546573-1